

UBS (CH) Investment Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds)
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Dezember 2022

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anleger¹ («KIID») bzw. das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im KIID bzw. Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen in der Schweiz

UBS (CH) Investment Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- A. - Bonds CHF ESG Passive II
- B. - Bonds CHF Ausland ESG Passive II
- C. - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
- D. - Bonds CHF Ausland Passive
- E. - Bonds CHF Inland ESG Passive II
- F. - Bonds CHF Inland Medium Term Passive
- G. - Bonds CHF Inland Passive
- H. - Equities Europe Passive
- I. - Equities Global Climate Aware II
- J. - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
- K. - Equities Global Passive
- L. - Equities Japan Passive
- M. - Equities Pacific (ex Japan) Passive
- N. - Equities Switzerland ESG Passive All II
- O. - Equities Switzerland Passive All
- P. - Equities Switzerland Passive Large
- Q. - Equities Switzerland Passive Leader
- R. - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable
- S. - Equities USA Passive
- T. - Euro Bonds Passive
- U. - GBP Bonds Passive
- V. - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
- W. - Global Bonds Passive (hedged CHF)
- X. - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
- Y. - JPY Bonds Passive
- Z. - USD Bonds Passive
- AA. Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II
- BB. Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil. Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Die Teilvermögen «- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive», «- Bonds CHF Ausland Passive», «- Bonds CHF Inland Medium Term Passive», «- Bonds CHF Inland Passive», «- Equities Europe Passive», «- Equities Global Passive», «- Equities Japan Passive», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive», «- Equities Switzerland Passive All», «- Equities Switzerland Passive Large», «- Equities USA Passive», «- Euro Bonds Passive», «- GBP Bonds Passive», «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)», «- Global Bonds Passive (hedged CHF)», «- JPY Bonds Passive» und «- USD Bonds Passive» wurden im Rahmen einer Umstellung vom UBS (CH) Institutional Fund in den Umbrella-Fonds transferiert. Das Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable» wurde im Rahmen einer Umstellung vom UBS (CH) Manager Selection Fund in den Umbrella-Fonds transferiert.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

A. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-währung	Referenz-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
E ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
†-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
†-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
†-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ²	Namen ⁷	Thesaurierend

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
				bekannt			(0,11%)		
-B*	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁶	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

B. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ² (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B*	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁶	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

C.UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	22.02.2017	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.12.2010	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ² (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B*	CHF	CHF	1 000	12.01.2011	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁶	CHF	CHF	1 000	16.09.2010	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

D. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	22.02.2017	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.02.2005	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	09.11.2011	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ² (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B*	CHF	CHF	1 000	17.08.2004	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁶	CHF	CHF	1 000	17.08.2004	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

E. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ² (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B*	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁶	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

F. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive

Anteils-klasse ¹	Rechnungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	22.02.2017	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.12.2010	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ² (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁸	CHF	CHF	1 000	12.01.2011	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	CHF	CHF	1 000	16.09.2010	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

G. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive

Anteils-klasse ¹	Rechnungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	22.02.2017	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	03.01.2005	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	09.11.2011	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ² (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁸	CHF	CHF	1 000	17.08.2004	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	CHF	CHF	1 000	13.05.2004	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

H. UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive

Anteils-klasse ¹	Rechnungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	24.02.2017	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(EUR) W	CHF	EUR	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(EUR) F ³	CHF	EUR	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,20% ⁴ (0,16%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	02.08.2004	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	19.02.2010	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,20% ² (0,16%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁸	CHF	CHF	1 000	11.12.2003	n/a	0.001	0,0525% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	CHF	CHF	1 000	11.12.2003	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
(EUR) I-X	CHF	EUR	1 000	02.10.2015	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

I. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II

Anteils-klasse ¹	Rechnungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,26% ² (0,21%)	Inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,19% ⁴ (0,15%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,26% ² (0,21%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,26% ² (0,21%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,19% ² (0,15%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	CHF	CHF	1 000	28.03.2019	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	28.03.2019	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

J. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Anteils-klasse ¹	Rechnungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,26% ² (0,21%)	Inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,19% ⁴ (0,15%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,26% ² (0,21%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,26% ² (0,21%)	Namen ⁷	Thesaurierend

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0.19% ² (0.15%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

K. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	24.02.2017	n/a	0.001	0.24% ² (0.19%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) W	CHF	USD	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.24% ² (0.19%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) F ³	CHF	USD	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.17% ⁴ (0.14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.10.2004	n/a	0.001	0.24% ² (0.19%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0.24% ² (0.19%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0.17% ² (0.14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	1 000	22.12.2003	n/a	0.001	0.055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	22.12.2003	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

L. UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	24.02.2017	n/a	0.001	0.22% ² (0.18%)	Inhaber	Thesaurierend
(JPY) W	CHF	JPY	10 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.22% ² (0.18%)	Inhaber	Thesaurierend
(JPY) F ³	CHF	JPY	10 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.19% ⁴ (0.15%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	03.03.2005	n/a	0.001	0.22% ² (0.18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	19.02.2010	10 000 000 ¹¹	0.001	0.22% ² (0.18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0.19% ² (0.15%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	1 000	23.01.2004	n/a	0.001	0.0525% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	11.12.2003	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
(JPY) I-X	CHF	JPY	100 000	02.10.2015	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

M. UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.22% ² (0.18%)	Inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.18% ⁴ (0.14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	28.04.2008	n/a	0.001	0.22% ² (0.18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	19.02.2010	10 000 000 ¹¹	0.001	0.22% ² (0.18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	973.99	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0.18% ² (0.14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	488.74	05.02.2009	n/a	0.001	0.055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	12.09.2007	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
(USD) I-X	CHF	USD	1 000	02.10.2015	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

N. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.17% ² (0.14%)	Inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.15% ⁴ (0.12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.17% ² (0.14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0.17% ² (0.14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0.15% ² (0.12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0.00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwah-Form	Ertragsver-wendung
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend

O. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwah-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	27.02.2017	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,15% ⁴ (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.04.2004	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.04.2010	10 000 000 ¹¹	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	08.07.2016	30 000 000 ¹²	0.001	0,15% ² (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁵	CHF	CHF	1 000	07.04.2003	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	CHF	CHF	1 000	03.06.2003	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

P. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwah-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	27.02.2017	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,15% ⁴ (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	01.04.2004	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,15% ² (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁵	CHF	CHF	1 000	14.05.2003	n/a	0.001	0,040% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	CHF	CHF	1 000	07.04.2003	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

Q. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwah-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	28.11.2017	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,15% ⁴ (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,17% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,15% ² (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁵	CHF	CHF	1 000	02.07.2018	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	20.02.2019	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

R. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwah-Form	Ertragsver-wendung
P ¹	CHF	CHF	1 000	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,81% ² (0,65%)	inhaber	Thesaurierend
K-1 ¹	CHF	CHF	5 000 000	Noch nicht bekannt	n/a	0.1	0,63% ² (0,50%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,36% ⁴ (0,29%)	Namen ⁷	Thesaurierend
Q	CHF	CHF	100	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,59% ² (0,47%)	inhaber	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,45% ² (0,36%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	Noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,41% ² (0,33%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	Noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,36% ² (0,29%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁵	CHF	CHF	1 000	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	CHF	CHF	848.10	28.10.2003	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	Noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

S. UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	24.02.2017	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) W	CHF	JSD	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) F ³	CHF	JSD	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,17% ⁴ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	02.08.2004	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	19.02.2010	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,17% ⁴ (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁸	CHF	CHF	1 000	03.01.2006	n/a	0.001	0,055% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	CHF	CHF	1 000	11.12.2003	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
(USD) F-X	CHF	JSD	1 000	02.10.2015	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

T. UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	EUR	EUR	100	27.02.2017	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
(CHF) W	EUR	CHF	100	22.06.2018	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
Q	EUR	EUR	100	23.11.2018	n/a	0.001	0,220% ² (0,180%)	Inhaber	Thesaurierend
F ³	EUR	EUR	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	EUR	EUR	1 000	02.03.2007	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	EUR	EUR	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	EUR	EUR	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁸	EUR	EUR	1 000	23.02.2007	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	EUR	EUR	1 000	23.02.2007	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	EUR	EUR	100 000	25.10.2010	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

U. UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	GBP	GBP	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Inhaber	Thesaurierend
F ³	GBP	GBP	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	GBP	GBP	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	GBP	GBP	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	GBP	GBP	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁸	GBP	GBP	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	GBP	GBP	1 000	25.08.2008	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	GBP	GBP	100 000	25.10.2010	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

V. UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	27.02.2017	n/a	0.001	0,15% ² (0,12%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) W	CHF	JSD	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,15% ² (0,12%)	Inhaber	Thesaurierend
(USD) F ³	CHF	JSD	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,12% ⁴ (0,10%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	06.02.2006	n/a	0.001	0,15% ² (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,15% ² (0,12%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,12% ⁴ (0,10%)	Namen ⁷	Thesaurierend
F-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
F-X ⁶	CHF	CHF	1 000	06.02.2006	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

W. UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht	n/a	0.001	0,22% ²	Inhaber	Thesaurierend

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
				bekannt			(0,18%)		
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	31.05.2007	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	09.11.2011	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	20.01.2014	30 000 000 ¹²	0.001	0,16% ² (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	980.06	19.02.2007	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁶	CHF	CHF	1 000	19.07.2007	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
-U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

X. UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,25% ² (0,20%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,21% ⁴ (0,17%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,25% ² (0,20%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,25% ² (0,20%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,21% ² (0,17%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁶	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
-U-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

Y. UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
W	JPY	JPY	10 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	JPY	JPY	10 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	JPY	JPY	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	JPY	JPY	100 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	JPY	JPY	100 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,16% ² (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	JPY	JPY	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁶	JPY	JPY	100 000	26.08.2019	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
-U-X	JPY	JPY	10 000 000	25.10.2010	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

Z. UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
W	USD	USD	100	27.02.2017	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	inhaber	Thesaurierend
(CHF) W	USD	CHF	100	22.06.2018	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	inhaber	Thesaurierend
Q	USD	USD	100	20.11.2018	n/a	0.001	0,220% ² (0,180%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	USD	USD	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,16% ⁴ (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	USD	USD	1 000	23.06.2009	n/a	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,22% ² (0,18%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A3 ¹⁰	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,16% ² (0,13%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-B ⁸	USD	USD	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
-X ⁶	USD	USD	1 000	22.12.2014	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
-U-X	USD	USD	100 000	25.10.2010	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

AA. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-wahrung	Referenz-wahrung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	inhaber	Thesaurierend
F ³	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-währung	Referenz-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ⁶ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

BB. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

Anteils-klasse ¹	Rech-nungs-währung	Referenz-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-periode/da-tum*	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommis-sion p.a.	Verwahr-Form	Ertragsver-wendung
W	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	inhaber	Thesaurierend
F ⁹	CHF	CHF	100	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,14% ⁴ (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A1 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A2 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	10 000 000 ¹¹	0.001	0,18% ² (0,14%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-A3 ¹⁰	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	30 000 000 ¹²	0.001	0,14% ² (0,11%)	Namen ⁷	Thesaurierend
I-B ⁸	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,045% ⁵	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X ⁶	CHF	CHF	1 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend
I-X	CHF	CHF	100 000	noch nicht bekannt	n/a	0.001	0,00% ⁶	Namen ⁷	Thesaurierend

- Die Anteilsklassen «A», «K-1» und «W» (Anteilsklasse «W» nicht vorhanden im Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable») werden allen Anlegern angeboten. Die Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «I-X» werden nur einem beschränkten Anlegerkreis angeboten (Anteilsklasse «Q» wird nur in den Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable», «- USD Bonds Passive» und «- EUR Bonds Passive» angeboten) (vgl. § 6 Ziff. 4).
- Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung und die Vermögensverwaltung der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung und die Vermögensverwaltung der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Zusätzlich wird eine Kommission aus dem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag erhoben, welcher der Anleger mit Konzerngesellschaften der UBS Group AG abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4). Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- Kommission der Fondsleitung. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit werden dem Anleger im Rahmen eines separaten Vertrags mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner in Rechnung gestellt (vgl. § 6 Ziff. 4).
- Kommission der Fondsleitung. Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklassen «I-X» und «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche UBS Asset Management Switzerland AG aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht (vgl. § 6 Ziff. 4).
- Die Namensanteile sind zwingend bei UBS Switzerland AG einzubuchen und zu verwahren.
- Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt in Absprache mit dem Anleger aufgrund seines Mandatsverhältnisses mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner.
- Um eine Investition in diese Anteilsklasse zu tätigen, muss ein schriftlicher Vermögensverwaltungsauftrag mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften abgeschlossen werden.
- Um eine Investition in diese Anteilsklassen zu tätigen, muss eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner abgeschlossen werden.
- Bei Investitionen in diese Anteilsklassen muss eine Mindestinvestition von CHF 10 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 30 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent).
- Bei Investitionen in diese Anteilsklassen muss eine Mindestinvestition von CHF 30 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 100 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent).

* In der oben aufgeführten Tabelle bezieht sich der Vermerk «noch nicht bekannt» auf solche Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes noch nicht lanciert sind bzw. deren Lancierungsdatum noch nicht festgelegt ist. Für weitere Informationen werden Anleger gebeten, sich an ihren jeweiligen Anlageberater zu wenden.

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das jeweilige Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Thesaurierungen des jeweiligen Teilvermögens an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Abrechnung dem Anleger gesondert ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Thesaurierungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Der im Ausland domizilierte Anleger erhält demnach eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 35% des Ertrages. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Teilvermögen haben folgende Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz von 2018

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der Anlagepolitik der Teilvermögen dargelegt sind, berücksichtigt die Fondsleitung bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Teilvermögen die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 ("InvStG").

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Teilvermögen bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit solche Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des InvStG berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Teilvermögen fortlaufend mehr als 50 % ihres jeweiligen Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "Aktienfonds" im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG qualifiziert zu sein.:

- Equities Global Passive
- Equities Japan Passive
- Equities Pacific (ex Japan) Passive
- Equities Switzerland Passive All
- Equities USA Passive

Die folgenden Teilvermögen werden mindestens 25 % ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "Mischfonds" im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 2 InvStG qualifiziert zu sein.

- Keine / Nicht anwendbar

Alle anderen als die oben spezifisch genannten Teilvermögen sind als "sonstige Fonds" im Sinne des Investmentsteuergesetzes zu betrachten.

Deutsche Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen "Aktienfonds", einen "Mischfonds" oder einen "sonstigen Fonds" gemäss deutschem Investmentsteuergesetz konsultieren.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

1.6 Kotierung und Handel

Die Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

a) Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Für alle Teilvermögen, mit Ausnahme der in Bst. f) genannten Teilvermögen werden zudem am 24. und 31. Dezember keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen, für die in Bst. f) genannten Teilvermögen werden zudem keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen, sofern es sich am folgenden Bankwerktag um den 24. oder 31. Dezember handelt. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die, mit Ausnahme der in Bst. b) bis f) genannten Fälle, bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens zu erzielen.

b) Für die Teilvermögen «- Equities Europe Passive», «- Equities Global Passive» und «- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II» müssen die Aufträge bis spätestens 14:00 Uhr erfasst werden, um am folgenden Bankwerktag in der Schweiz zum Inventarwert des Vortages (= Tag der Ausgabe bzw. Rücknahme) abgerechnet zu werden.

c) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des Teilvermögens «- Equities USA Passive» werden bis 15:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden.

d) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable», «- GBP Bonds Passive» und «- Euro Bonds Passive» werden bis 16:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden.

e) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der Teilvermögen «- JPY Bonds Passive» und «- USD Bonds Passive» werden bis 17:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden.

f) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des Teilvermögens «- Equities Japan Passive» und «- Equities Pacific (ex Japan) Passive» werden bis 15:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag übernächsten folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.

Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwertes vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt sowohl die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert.

Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichtags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Im Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable» werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courttagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricings, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

In den Teilvermögen «- Bonds CHF ESG Passive II», «- Bonds CHF Ausland ESG Passive II», «- Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II», «- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive», «- Bonds CHF Ausland Passive», «- Bonds CHF Inland ESG Passive II», «- Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II», «- Bonds CHF Inland Medium Term Passive», «- Bonds CHF Inland Passive», «- Equities Europe Passive», «- Equities Global Climate Aware II», «- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II», «- Equities Japan Passive», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive», «- Equities Switzerland ESG Passive All II», «- Equities Switzerland Passive All», «- Equities Switzerland Passive Large», «- Equities Switzerland Passive Leader», «- Equities USA Passive», «- Euro Bonds Passive», «- GBP Bonds Passive», «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)», «- Global Bonds Passive (hedged CHF)», «- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged)», «- JPY Bonds Passive» und «- USD Bonds Passive» werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktconforme Courttagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, als Verwässerungsschutz zu Gunsten bestehender bzw. verbleibender Anteilinhaber den ein- bzw. aussteigenden Anlegern belastet. Die Höhe dieser Titelanlaufsspesen bzw. -verkaufsspesen ist aus der nachfolgenden Ziffer ersichtlich. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta max. 3 Tage). Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.9.1 Anlageziel

Nachhaltigkeitsansätze

In Bezug auf nachhaltige Anlagen können nachfolgend aufgeführte **ESG-Ansätze**, oder eine Kombination davon, genutzt werden:

ESG-Integration

Der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Vermögensverwalter vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses umgesetzt. Für Anlagen wird bei diesem Prozess das „ESG Material Issues Framework“ (Wesentliche ESG-Themen) des Vermögensverwalters verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Die Identifikation von ESG Faktoren als finanziell relevante Faktoren führt dazu, dass sich Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance der Anlage mildern. Der Vermögensverwalter verwendet ein System, das interne und/oder externe ESG-Datenquellen nutzt, um Anlagen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken, Treibhausgasemissionen), die um externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO2-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung. Der Vermögensverwalter berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrundeliegende Strategien, einschliesslich der Zielfonds. Im Falle von durch UBS verwaltete Strategien identifiziert der Vermögensverwalter ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des oben beschriebenen Research Prozesses zur ESG-Integration.

Für Anlagen in passive oder regelbasierte Strategien werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die passiven oder regelbasierten Strategien, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen.

Ausschlüsse (Negatives Screening): Wenn die Teilvermögen in aktiv gemanagte UBS Asset Management Sustainability Focus Fonds oder Strategien investieren, nutzen sie Ausschluss-Richtlinien wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder nukleare Waffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix : <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>). Der externe Berater liefert Daten für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder der Vertriebstätigkeit beteiligt sind.

Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sowie die jeweils gültigen **Ausschlusskriterien** und schwellenwerte werden regelmässig aktualisiert und sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) festgehalten (<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>).

Für bestimmte Teilvermögen gelten folgende Ausschlüsse:

Ethix: Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den UBS Asset Management Ausschluss-Richtlinien erfasst werden (**Ausschlusskriterien**) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>)

- Bonds CHF ESG Passive II
- Bonds CHF Ausland ESG Passive II
- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
- Bonds CHF Ausland Passive
- Bonds CHF Inland ESG Passive II
- Bonds CHF Inland Medium Term Passive
- Bonds CHF Inland Passive
- Equities Europe Passive
- Equities Global Passive
- Equities Japan Passive
- Equities Pacific (ex Japan) Passive
- Equities Switzerland ESG Passive All II
- Equities Switzerland Passive All
- Equities Switzerland Passive Large
- Equities Switzerland Passive Leader
- Equities USA Passive
- Euro Bonds Passive

- GBP Bonds Passive
- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (hedged CHF)
- JPY Bonds Passive
- USD Bonds Passive

SVVK-ASIR: Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich nicht in Unternehmen investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svvk-asir.ch) zum Ausschluss problematisch eingestufte Unternehmen enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

- Bonds CHF ESG Passive II
- Bonds CHF Ausland ESG Passive II
- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
- Bonds CHF Ausland Passive
- Bonds CHF Inland ESG Passive II
- Bonds CHF Inland Medium Term Passive
- Bonds CHF Inland Passive
- Equities Europe Passive
- Equities Global Climate Aware II
- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
- Equities Global Passive
- Equities Japan Passive
- Equities Pacific (ex Japan) Passive
- Equities Switzerland ESG Passive All II
- Equities Switzerland Passive All
- Equities Switzerland Passive Large
- Equities Switzerland Passive Leader
- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable
- Equities USA Passive
- Euro Bonds Passive
- GBP Bonds Passive
- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (hedged CHF)
- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
- JPY Bonds Passive
- USD Bonds Passive
- Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II
- Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

Best-in-Class-Ansatz: Zielfonds, bei denen der **Best-in-Class-Ansatz** bei der Instrumentwahl zur Anwendung kommt, investieren derart, dass das «Anlagen-gewichtete» Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen interner oder anerkannter externer Datenanbieter, im Vergleich zu einer Benchmark ohne ESG Anspruch (broad market index/reference) verbessert ist, gemessen an einem ESG Rating bzw. ESG Score.

Stewardship (Active Ownership): Soweit möglich, kommt bei Zielfonds die von UBS Asset Management als Sustainability Focus Fonds kategorisiert werden, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren.

Stimmrechtsausübung (Voting): Soweit möglich, kommt bei allen Aktien-basierten Zielfonds ein richtliniengesteuerter Prozess zur Wahrnehmung der Stimmrechte zur Anwendung. Die dedizierte Richtlinie zum Abstimmverhalten (Proxy Voting Policy) ist öffentlich verfügbar unter: <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Andere:

Teilvermögen, die von UBS Asset Management als **E-Tilting** kategorisiert werden, berücksichtigen Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderungen. **E-Tilting** ist eine moderne Art der Indexierung und wurde u.a. entwickelt, um die Bedürfnisse von Anlegern zu erfüllen, die ihr Engagement im Bereich Umwelt innerhalb der ESG-Faktoren verbessern und gleichzeitig ein breites und diversifiziertes Universum zum Investieren beibehalten möchten. Durch die Umgewichtung von Standard-Marktkapitalisierungsgewichtungen (Index) auf der Grundlage bestimmter Umweltkennzahlen und damit durch die Abkehr von Standardmarktkapitalisierungsgewichten erhöhen E-Tilting-Lösungen das Engagement bei Unternehmen und Emittenten, die im Vergleich zu traditionellen Indizes bessere Umwelteigenschaften aufweisen, während sie ein breites und diversifiziertes Anlageuniversum beibehalten. Im Unterschied zu einem **Best-in-Class Ansatz**, verbleiben Unternehmen mit schlechterem ökologischen Profil (im Vergleich zum gewichteten Durchschnittswert angewandter Umwelt-Kennzahlen des Referenzindex, wie z.B. der CO₂-Intensität) im Portfolio, Sie werden jedoch untergewichtet im Vergleich zu ihrem Gewicht im Referenzindex.

Sustainability Focus Funds

Teilvermögen, die von UBS Asset Management als **Sustainability Focus Funds** kategorisiert werden, verfolgen einzelne oder mehrere vorgenannte Nachhaltigkeitsansätze und haben ein spezifisches ESG Merkmal bzw. Nachhaltigkeitsziel, das in ihrer Anlagepolitik definiert ist.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Diese UBS Asset Management ESG-Kategorisierung ist im Anlageziel der betroffenen Teilvermögen aufgeführt.

ESG-Risiken

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG Datenanbieter geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmaßstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

A. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® ESG AAA-BBB (TR) für auf Schweizer Franken (CHF)

lautende Obligationen (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, welche anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur, www.inrate.com) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert werden. Die Anlagestrategie basiert auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den Nachhaltigkeitskriterien, die durch den Indexadministrator SIX Group definiert sind. Dabei sollen vermehrt Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um dies zu erreichen sind auf Grundlage der vorgenannten Nachhaltigkeitsdaten für den Referenzindex diejenigen Komponenten des SBI® AAA-BBB (TR) selektiert, die auf einer ESG Rating Skala von A+ (bestes Nachhaltigkeitsrating) bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (**Best-in Class-Ansatz**) und gleichzeitig weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Zudem darf der SBI-Emittent nicht in der SVVK-Ausschlussliste enthalten sein (**Ausschlusskriterien**). Die Komponenten werden nach ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Am 30. Dezember 2016 wurde der SBI® ESG AAA-BBB (TR) auf 100 Punkte normiert. Ergänzende Informationen erhältlich unter: https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/esg/sbi_esg_baskets_de.html. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

B. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® ESG Foreign AAA-BBB (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, welche anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur, www.inrate.com) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert werden. Die Anlagestrategie basiert auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den Nachhaltigkeitskriterien, die durch den Indexadministrator SIX Group definiert sind. Dabei sollen vermehrt Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um dies zu erreichen sind auf Grundlage der vorgenannten Nachhaltigkeitsdaten für den Referenzindex diejenigen Komponenten des SBI® Foreign AAA-BBB (TR) selektiert, die auf einer ESG Rating Skala von A+ (bestes Nachhaltigkeitsrating) bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (**Best-in Class-Ansatz**) und gleichzeitig weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Zudem darf der SBI-Emittent nicht in der SVVK-Ausschlussliste enthalten sein (**Ausschlusskriterien**).

Die Komponenten werden nach ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Am 30. Dezember 2016 wurde der SBI® ESG Foreign AAA-BBB (TR) auf 100 Punkte normiert. Ergänzende Informationen erhältlich unter: https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/esg/sbi_esg_baskets_de.html. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

C. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB 1-5 Jahre (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

D. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

E. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® ESG Domestic AAA-BBB (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, welche anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur, www.inrate.com) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert werden. Die Anlagestrategie basiert auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den Nachhaltigkeitskriterien, die durch den Indexadministrator SIX Group definiert sind. Dabei sollen vermehrt Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um dies zu erreichen sind auf Grundlage der vorgenannten Nachhaltigkeitsdaten für den Referenzindex diejenigen Komponenten des SBI® Domestic AAA-BBB (TR) selektiert, die auf einer ESG Rating Skala von A+ (bestes Nachhaltigkeitsrating) bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (**Best-in Class-Ansatz**) und gleichzeitig weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Zudem darf der SBI-Emittent nicht in der SVVK-Ausschlussliste enthalten sein (**Ausschlusskriterien**).

Die Komponenten werden nach ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Am 30. Dezember 2016 wurde der SBI® ESG Domestic AAA-BBB (TR) auf 100 Punkte normiert. Ergänzende Informationen erhältlich unter: https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/esg/sbi_esg_baskets_de.html. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

F. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB 1-5 Jahre (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von Schweizerischen Schuldner passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

G. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

H. UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI Europe ex Switzerland (net div. reinv.) für den europäischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

I. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als regelbasierten Climate Aware Strategie Fonds. Dieses Teilvermögen bewirbt klimatische und allgemein nachhaltige Merkmale. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung marktbreiter Indices von weltweiten Aktienanlagen (mit Ausnahme in der Schweiz).

Das Teilvermögen verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien zur Festlegung der Anlagen mit deren Gewichtung berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken resultierend aus den Folgen des Klimawandels bei der Festlegung der Gewichtung der Anlagen zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck gewichtet das Teilvermögen Unternehmen, mit folgenden Zielen:

1. Höhere Exposition zu Unternehmen mit niedrigerer Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seinem Referenzindex vgl. Ziff. 5. 1.
2. Geringere Exposition zu fossilen Brennstoffreserven (Kohle und Öl & Gas) im Vergleich zu seinem Referenzindex vgl. Ziff. 5. 1.
3. Höhere Exposition zu erneuerbaren Energien und zu Klimatechnologien im Vergleich zu seinem Referenzindex vgl. Ziff. 5. 1.

Zu diesen Bewertungen (Ziff. 1.-3.) werden externe Daten herangezogen. Primäre Datenquelle ist der externe ESG Research- und -datenanbieter Trucost (<https://www.spglobal.com/esg/trucost>).

Unternehmen im Referenzuniversum werden auf ihre aktuellen sowie auf zukünftig zu erwartende Auswirkungen auf den Klimawandel beurteilt. Basierend auf diesen Auswirkungen wird verstärkt in Unternehmen investiert (Übergewichtung), welche besser auf den Wandel zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien). Unternehmen, die sich diesem Wandel weniger oder nicht verschrieben haben (zum Beispiel Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland (<https://www.msci.com/our-solutions/indices/developed-markets>) (net div. reinv) untergewichtet.

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klimakontext zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**E-Tilting**) zur Anwendung. Das Teilvermögen strebt Investitionen in einer unter Berücksichtigung der Anlageparameter möglichst vollständigen Anzahl von Bestandteilen der Benchmark an.

Zusätzlich wird ein klimaspezifisches Engagement- Programm genutzt, mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im Engagement Programm im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll, wobei auch richtliniengesteuert das Stimmrechtsverhalten von UBS Asset Management einbezogen ist (**Stewardship**).

J. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als regelbasierten Climate Aware Strategie Fonds. Dieses Teilvermögen bewirbt klimatische und allgemein nachhaltige Merkmale. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung marktbreiter Indices für weltweiten Aktienanlagen (mit Ausnahme in der Schweiz), die gegen den Schweizer Franken abgesichert sind.

Das Teilvermögen verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien zur Festlegung der Anlagen mit deren Gewichtung berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken resultierend aus den Folgen des Klimawandels bei der Festlegung der Gewichtung der Anlagen zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck gewichtet das Teilvermögen Unternehmen, mit folgenden Zielen:

1. Höhere Exposition zu Unternehmen mit niedrigerer Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seinem Referenzindex vgl. Ziff. 5.1..
2. Geringere Exposition zu fossilen Brennstoffreserven (Kohle und Öl & Gas) im Vergleich zu seinem Referenzindex vgl. Ziff 5.1..
3. Höhere Exposition zu erneuerbaren Energien und zu Klimatechnologien im Vergleich zu seinem Referenzindex vgl. Ziff 5.1..

Zu diesen Bewertungen (Ziff. 1.-3-) werden externe Daten herangezogen. Primäre Datenquelle ist der externe ESG Research- und -datenanbieter Trucost (<https://www.spglobal.com/esg/trucost>).

Unternehmen im Referenzuniversum werden auf ihre aktuellen sowie auf zukünftig zu erwartende Auswirkungen auf den Klimawandel beurteilt. Basierend auf diesen Auswirkungen wird verstärkt in Unternehmen investiert (Übergewichtung), welche auf einen Wandel zu einer tiefen CO²-neutralen Gesellschaft hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien).

Unternehmen, die sich diesem Wandel weniger oder nicht verschrieben haben (zum Beispiel Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland (<https://www.msci.com/our-solutions/indexes/developed-markets>) (net div. reinv.) (CHF hedged) untergewichtet.

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klimakontext zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**E-Tilting**) zur Anwendung. Das Teilvermögen strebt Investitionen in einer unter Berücksichtigung der Anlageparameter möglichst vollständigen Anzahl von Bestandteilen der Benchmark an.

Zusätzlich wird ein klimaspezifisches Engagement- Programm genutzt, mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im Engagement Programm im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll, wobei auch richtliniengesteuert das Stimmrechtsverhalten von UBS Asset Management einbezogen ist (**Stewardship**).

K. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) für den globalen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

L. UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI Japan (net div. reinv.) für den japanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

M. UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI Pacific ex Japan (net div. reinv.) für den Aktienmarkt im pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan) (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

N. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SPI[®] ESG (TR) für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Der Referenzindex misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, welche anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur, www.inrate.com) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert werden. Die Anlagestrategie basiert auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den Nachhaltigkeitskriterien, die durch den Indexadministrator SIX Group definiert sind. Dabei sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um dies zu erreichen sind auf Grundlage der vorgenannten Nachhaltigkeitsdaten für den Referenzindex denjenigen Komponenten des SPI[®] (TR) selektiert, die auf einer ESG Rating Skala von A+ (bestes Nachhaltigkeitsrating) bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (**Best-in Class-Ansatz**) und gleichzeitig weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Zudem dürfen sie nicht in der SVVK-Ausschlussliste enthalten sein (**Ausschlusskriterien**).

Die Komponenten werden nach ihrer Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet. Am 07. Januar 2010 wurde der SPI[®] ESG (TR) auf 100 Punkte normiert. Ergänzende Informationen erhältlich unter: https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/esg/spi_esg_baskets_de.html.

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

O. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SPI[®] (TR) für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

P. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SPI 20[®] (TR) für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Q. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SLI[®] für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

R. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als aktiv verwaltetes Sustainability Focus Fonds. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches seine Benchmark übertrifft. Zusätzlich strebt das Teilvermögen an, über einen vollen Marktzyklus eine bessere Rendite als der repräsentative Referenzindex <https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/equity-indices/spi.html> (Benchmark) für schweizerische Aktienanlagen zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert unter Berücksichtigung von nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien überwiegend in Unternehmen, die ein geeignetes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dies sind Unternehmen, die sich im Vergleich zu anderen Unternehmen überdurchschnittlich für ökologische und soziale Aspekte engagieren und eine hinreichend gute beziehungsweise im Vergleich zu anderen Unternehmen bessere Corporate Governance aufweisen. Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit werden Daten und Analysen anerkannter externer Datenanbieter herangezogen. Externe Datenanbieter sind insbesondere die

ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research (<https://www.msci.com/research/esg-research>) für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken und Trucost <https://www.spglobal.com/esg/trucost>) für Treibhausgasemissionen, die um externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse von Nachhaltigkeits- / ESG-Kriterien kann unter anderem folgende Aspekte umfassen: Umwelt, Mitarbeiter und Lieferanten, Käufer und Kunden, Management.

Das Teilvermögen investiert beispielsweise in Unternehmen, deren Geschäftsmodell Ziele wie sozial verantwortliche oder nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigt und die in Bereichen wie Energieeffizienz, Umwelt, Gesundheit und Demografie oder soziale Verbesserungen involviert sind. Das Teilvermögen kann umgekehrt Unternehmen oder sogar Branchen ausschliessen, deren Geschäftstätigkeit negative soziale oder ökologische Auswirkungen hat. Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens basiert auf der gewichteten Summe der einzelnen Anlageinstrumente.

Das Teilvermögen wird nicht in Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil investiert, das auf ein hohes ESG-Risiko schließen lässt. Bei der Selektion der Anlageinstrumente kommen regelbasierte finanzielle und fundamentale Kriterien, Nachhaltigkeits-**Ausschlusskriterien (negatives Screening)** und eine regelbasierte Instrumentenauswahl auf Grundlage von ESG Daten zur Anwendung (**Best-in-Class**). Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**).

S. UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex MSCI USA (net div. reinv.) für den US-amerikanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

T. UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE EMU Government Bond Index (EGBI) für auf Euro lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

U. UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE UK Government Bond Index für auf GBP lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

V. UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index (CHF hedged) für weltweite Obligationen, die gegen den Schweizer Franken abgesichert sind, passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Der Referenzindex berücksichtigt Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderungen und wendet eine entsprechende Umgewichtung der Emittenten im Vergleich zum Mutterindex an («**E-Tilting**»). Die Gewichtung jedes Landes im Teilvermögen basiert auf der Marktkapitalisierung seiner indexfähigen Schuldtitel sowie auf seiner relativen Klimarisikoperformance, gemessen an verschiedenen und quantitativen, klimabezogenen Faktoren. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die wachsenden Risiken des Klimawandels ein materiell relevantes Ausmass für Emittenten von Staatsanleihen genommen haben. Das Klimarisiko-Modell, das dem FTSE Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index zugrunde liegt, wurde entwickelt, um für Anleger die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken für die Anlageklasse Staatsanleihen zu mindern.

Der Index folgt der monatlichen Rebalancing-Mechanik der Standard-FTSE-Staatsanleihen Indizes in Bezug auf die Mitgliedschaft im Anlageuniversum, jedoch wird das Marktwertgewicht für jedes Wertpapier durch den Klimarisikowert des jeweiligen Landes bestimmt. Die Klimarisikowerte der Länder werden abgeleitet, indem das relative Klimarisiko jedes Landes über drei Kernsäulen des Klimarisikos (jeweils mit mehreren Unterindikatoren) bewertet wird:

- 1) Das Übergangsrisiko stellt das Niveau der klimabedingten Risikoexposition der Wirtschaft des Landes dar, gemessen an der Eliminierung von modellierten Emissionswerten, die erforderlich sind, um ein 2-Grad-Klimaziel zu erfüllen.
- 2) Das physische Risiko stellt das Ausmaß der klimabedingten Risikoexposition für das Land und seine Wirtschaft durch die physischen Auswirkungen des Klimawandels dar.
- 3) Resilienz repräsentiert die Bereitschaft und Maßnahmen eines Landes, um mit seiner klimabedingten Risikoexposition umzugehen.

Detailliertere Angaben dazu sind unter <https://www.ftserussell.com/products/indices/climate-wgbi> einsehbar.

Jede Säule enthält gewichtete zugrunde liegende Indikatoren, wie z.B. Treibhausgas-Emissionslücke zwischen Trend und Ziel (Übergangsrisiko), Risiko von klimabedingten Naturkatastrophen (physische Risiko) oder institutionelle, wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit (Resilienz).

Die Länder werden über jede der Säulen hinweg bewertet, wobei für jedes Land eine einzige kombinierte Punktzahl abgeleitet wird. Länderwerte werden dann verwendet, um das Gewicht des Landes im Index anzupassen. Länder, die widerstandsfähiger gegenüber den Risiken des Klimawandels sind, werden gegenüber dem Gewicht im Standard FTSE Index übergewichtet und Länder, die ein höheres Klimawandelrisiko aufweisen, werden untergewichtet.

Ergänzende Informationen erhältlich unter <https://www.ftserussell.com/>

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

W. UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF) für weltweite Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

X. UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als regelbasierten Climate Aware Strategie Fonds. Dieses Teilvermögen bewirbt klimatische und allgemein nachhaltige Merkmale. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung von weltweiten Unternehmensobligationen, die gegen den Schweizer Franken abgesichert sind. Das Teilvermögen verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken aus den Folgen des Klimawandels bei der Festlegung der Gewichtung der Anlagen zu berücksichtigen, wie beispielsweise CO₂-Emissionen.

Unternehmen im Referenzuniversum werden auf ihre aktuellen sowie auf zukünftig zu erwartende Auswirkungen auf den Klimawandel beurteilt. Basierend auf diesen Auswirkungen wird verstärkt in Unternehmen investiert, (Übergewichtung), welche auf einen Wandel zu einer tiefen CO₂-neutralen Gesellschaft hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energie). Unternehmen die sich diesem Wandel weniger oder nicht verschrieben haben (zum Beispiel Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (CHF hedged) wenn möglich untergewichtet.

Zu diesem Zweck gewichtet das Teilvermögen Unternehmen, mit folgenden Zielen:

1. Höhere Exposition zu Emittenten mit niedrigerer Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seinem Referenzindex vgl. Ziff. 5.1..
2. Geringere Exposition zu fossilen Brennstoffreserven (Kohle und Öl & Gas) im Vergleich zu seinem Referenzindex vgl. Ziff. 5.1..
3. Höhere Exposition zu erneuerbaren Energien und zu Klimatechnologien im Vergleich zu seinem Referenzindex vgl. Ziff. 5.1..

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klimakontext zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**E-Tilting**) zur Anwendung. Der Fonds strebt Investitionen in einer unter Berücksichtigung der Anlageparameter möglichst vollständigen Anzahl von Bestandteilen der Benchmark an.

Zusätzlich wird ein klimaspezifisches Engagement- Programm genutzt, mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im Engagement Programm im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll, wobei auch richtliniengesteuert das Stimmrechtsverhalten von UBS Asset Management einbezogen ist (**Stewardship**).

Y. UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE Japan Government Bond Index für auf JPY lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Z. **UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex FTSE US Government Bond Index für auf USD lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

AA. **UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® ESG Domestic AAA-BBB 1-5 (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, welche, anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur, www.inrate.com) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert werden. Die Anlagestrategie basiert auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den Nachhaltigkeitskriterien, die durch den Indexadministrator SIX Group definiert sind. Dabei sollen vermehrt Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um dies zu erreichen sind auf Grundlage der vorgenannten Nachhaltigkeitsdaten für den Referenzindex diejenigen Komponenten des SBI® Domestic AAA-BBB 1-5 (TR) selektiert, die auf einer ESG Rating Skala von A+ (bestes Nachhaltigkeitsrating) bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (Best-in Class-Ansatz) und gleichzeitig weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Zudem darf der SBI-Emittent nicht in der SVVK-Ausschlussliste enthalten sein (**Ausschlusskriterien**). Die Komponenten werden nach ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Am 30. Dezember 2016 wurde der SBI® ESG Domestic AAA-BBB 1-5 (TR) auf 100 Punkte normiert. Ergänzende Informationen erhältlich unter: https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/esp/sbi_esp_baskets_de.html. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

BB. **UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex SBI® ESG Foreign AAA-BBB 1-5 (TR) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, welche, anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur, www.inrate.com) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert werden. Die Anlagestrategie basiert auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den Nachhaltigkeitskriterien, die durch den Indexadministrator SIX Group definiert sind. Dabei sollen vermehrt Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um dies zu erreichen sind auf Grundlage der vorgenannten Nachhaltigkeitsdaten für den Referenzindex diejenigen Komponenten des SBI® Foreign AAA-BBB 1-5 (TR) selektiert, die auf einer ESG Rating Skala von A+ (bestes Nachhaltigkeitsrating) bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (Best-in Class-Ansatz) und gleichzeitig weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Zudem darf der SBI-Emittent nicht in der SVVK-Ausschlussliste enthalten sein (**Ausschlusskriterien**). Die Komponenten werden nach ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Am 30. Dezember 2016 wurde der SBI® ESG Foreign AAA-BBB 1-5 (TR) auf 100 Punkte normiert. Ergänzende Informationen erhältlich unter: https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/esp/sbi_esp_baskets_de.html. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

1.9.2 Anlagepolitik

A. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II**

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie auf CHF lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf CHF lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Zusätzlich kann die Fondsleitung bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

B. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II**

C. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II**

D. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive**

E. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive**

Diese Teilvermögen investieren in erster Linie auf CHF lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf CHF lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

F. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II**

G. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II**

H. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive**

I. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive**

Diese Teilvermögen investieren in erster Linie auf CHF lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an

Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf CHF lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Zusätzlich kann die Fondsleitung bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

J. UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Europa halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 85% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive» sowie bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Passive II» anlegen. Anlagen in Zielfonds dürfen nicht zu einer Gebührenkumulation für den Anleger führen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

K. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für «UBS (CH) Vitainvest - World 50 Sustainable» (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungs- vorschritten bis zu 60% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

L. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Anlagen werden grundsätzlich gegen den Schweizer Franken abgesichert. Die Methodik der Währungsabsicherung orientiert sich dabei an den Gewichtungen des MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) (CHF hedged). Diese Methodik kann unter Umständen dazu führen, dass nicht zu jedem Zeitpunkt alle Währungsrisiken vollständig abgesichert sind.

Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «- Equities Global Climate Aware II» anlegen. Der Zielfonds darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).

M. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 30% des Fondsvermögens in einen einzigen anderen Anlagefonds (Zielfonds) anlegen, wobei bis zu 80% des Teilvermögens in das Teilvermögen «- Equities USA Passive» und bis zu 40% des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive» investiert werden kann. Anlagen in Zielfonds dürfen nicht zu einer Gebührenkumulation für den Anleger führen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

N. UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Japan halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die oben genannte Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

O. UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz im asiatischen Raum (mit Ausnahme von Japan) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im asiatischen Raum (mit Ausnahme von Japan) halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im asiatischen Raum (mit Ausnahme von Japan) haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten

desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die oben genannte Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

P. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II

Q. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All

R. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large

Diese Teilvermögen investieren in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die obgenannte Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.

S. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate auf oben erwähnte Anlagen. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die 5%Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist. Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

T. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind, darf eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden. Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

U. UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den USA halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die oben genannte Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

V. UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» und «- Global Bonds Passive (hedged CHF)». Es investiert in erster Linie in auf EUR lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf EUR lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

W. UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» und «- Global Bonds Passive (hedged CHF)». Es investiert in erster Linie in auf GBP lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf GBP lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

X. UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Ziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 30% der Anteile an den Teilvermögen «- Euro Bonds Passive», «- USD Bonds Passive», «- JPY Bonds Passive» und «- GBP Bonds Passive» den im Anlageziel genannten repräsentativen Referenzindex passiv nachzubilden. Es investiert hierzu in erster Linie in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen. Die Anlagen werden grundsätzlich gegen den Schweizer Franken abgesichert.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Y. UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Ziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 100% der Anteile an den Zielfonds «- Euro Bonds Passive», «- USD Bonds Passive», «- JPY Bonds Passive» und «- GBP Bonds Passive» den im Anlageziel genannten repräsentativen Referenzindex passiv nachzubilden. Es investiert hierzu in erster Linie in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Z. UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater, öffentlich-rechtlicher und gemischtwirtschaftlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

AA. UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» und «- Global Bonds Passive (hedged CHF)». Es investiert in erster Linie in auf JPY lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf JPY lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

BB. UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» und «- Global Bonds Passive (hedged CHF)». Es investiert in erster Linie in auf USD lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf USD lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

1.10 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Geschäften mit Effektenleihgeschäften oder derivativen Finanzinstrumenten können Gegenpartierisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit geben und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen

Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

- Börsennotierte Aktien und ETF 8%
- Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden) 0%
- Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe) 2%
- Unternehmensanleihen 4%
- Barmittel sofern nicht in Fondswährung 3%
- Geldmarktfonds 4%

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- Barmittel 0%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr 1-3%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre 3-5%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre 4-6%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre 5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.11 Der Einsatz von Derivaten

A. UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive

UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenpartierisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen. Leerverkäufe sind nicht zulässig.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

- B. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II**
- UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II**
- UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II**
- UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II**
- UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II**
- UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader**
- UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)**
- UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)**
- UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive**
- UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive**

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.

1.13 Vergütungen und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen sind in Ziff. 1.1 dieses Prospekts aufgeführt.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und ggf. der Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B lit. e-g des Fondsvertrags umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Eine detaillierte Aufstellung der nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages ersichtlich.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit den Vergütungsregelungen von verschiedenen Fondsanbietern, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff Verwaltungskommission (oder Management Fee) mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

1.13.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

A. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II

Anteilsklasse	2021/2022
I-A1	
I-A2	
I-A3	
I-B	
I-X	
U-X	
F	
W	

B. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II

Anteilsklasse	2020/2021	2021/2022
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	0,00% annualisiert	
U-X		
F		
W		

C. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0,18%	0,18%	0,18%	0,19%
I-B	0,05%	0,05%	0,05%	0,05%
I-X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
W	0,18%	0,19%	0,18%	0,18%
F			0,14% annualisiert	0,15%

D. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0,18%	0,18%	0,18%	0,18%
I-A2	0,18%	0,18%	0,18%	0,18%
I-B	0,05%	0,05%	0,05%	0,05%
I-X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
W	0,18%	0,19%	0,18%	0,18%
F			0,14% annualisiert	0,14%

E. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II

Anteilsklasse	2020/2021	2021/2022
I-A1		
I-A2		
I-A3	0,28%	
I-B		
I-X	0,00%	
U-X		
F		
W		

F. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0,18%	0,18%	0,18%	0,19%
I-B	0,05%	0,05%	0,05%	0,05%
I-X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
W	0,19%	0,20%	0,19%	0,19%

G. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0,18%	0,18%	0,18%	0,19%
I-A2	0,18%	0,18%	0,18%	0,18%
I-B	0,05%	0,05%	0,05%	0,05%
I-X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
W	0,18%	0,18%	0,18%	0,18%
F			0,14% annualisiert	0,14%

H. UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0,23%	0,22%	0,22%	0,22%
I-A2	0,23%	0,22%		
I-B	0,06%	0,06%	0,06%	0,06%

I-X	0.01%	0.00%	0.00%	0,00%
(EUR) I-X	0.01%	0.00%	0.00%	0,00%
W	0.25%	0.22%	0.20%	0,24%

I. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II

Anteilsklasse	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1		0.28% annualisiert	0,27%
I-A2			
I-A3			
I-B			0,06% annualisiert
I-X	0.00%	0.01%	0,00%
U-X	0.00%	0.00%	0,00%
W			

J. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Anteilsklasse	2019/2020	2020/2021
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	0.00% annualisiert	0,02%
W		

K. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.24%	0.25%	0.24%	0,24%
I-B	0.06%	0.06%	0.06%	0,06%
I-X	0.01%	0.01%	0.01%	0,01%
W	0.25%	0.24%	0.24%	0,24%

L. UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.24%	0.23%	0.23%	
I-A2	0.24%	0.23%		
I-B	0.07%	0.06%	0.07%	0,06%
I-X	0.01%	0.01%	0.01%	0,01%
(JPY) I-X	0.00%	0.01%	0.01%	0,01%
W	0.26%	0.23%	0.26%	0,25%

M. UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.21%	0.23%	0.23%	0,22%
I-A2	0.21%	0.23%		
I-B	0.06%	0.06%	0.06%	0,06%
I-X	0.01%	0.01%	0.01%	0,01%
(USD) I-X	0.01%	0.01%	0.01%	0,01%

N. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II

Anteilsklasse	2020/2021	2021/2022
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	0,00% annualisiert	
U-X	0,00% annualisiert	
F		
W		

O. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All

Anteilstklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.17%	0.18%	0.18%	0,18%
I-A2	0.17%	0.18%	0.18%	0,18%
I-A3	0.15%	0.16%	0.16%	0,16%
I-B	0.05%	0.05%	0.05%	0,05%
I-X	0.00%	0.01%	0.01%	0,01%
W	0.17%	0.17%	0.17%	0,18%

P. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large

Anteilstklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.18%	0.18%	0.18%	0,18%
I-B	0.05%	0.05%	0.05%	0,05%
I-X	0.01%	0.01%	0.01%	0,01%
W	0.18%	0.18%	0.18%	0,18%

Q. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader

Anteilstklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-B	0.05%	0.05%	0.05%	0,05%
W	0.18%	0.19%	0.18%	0,00%
U-X		0.00% annualisiert	0.00%	0,18%

R. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable

Anteilstklasse	2020/2021	2021/2022
P		
K-1		
F		
Q		
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	0,00% annualisiert	
U-X		

S. UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive

Anteilstklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.22%	0.22%	0.22%	0,23%
I-A2	0.22%	0.22%		
I-B	0.06%	0.06%	0.06%	0,06%
I-X	0.00%	0.00%	0.00%	0,00%
(USD) I-X	0.01%	0.00%	0.00%	0,00%
W	0.25%	0.22%	0.22%	0,23%

T. UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive

Anteilstklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.22%	0.22%	0.22%	0,22%
I-B	0.05%	0.05%	0.05%	0,05%
I-X	0.00%	0.01%	0.00%	0,00%
U-X	0.00%	0.00%	0.00%	0,00%
(CHF) W	0.22%	0.22%	0.22%	0,22%
W	0.23%	0.23%	0.22%	0,22%
Q		0.23% annualisiert	0.22%	0,22%

U. UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive

Anteilstklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-X	0.01%	0.01%	0.01%	0,01%
U-X	0.01%	0.01%	0.01%	0,01%

V. UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.23%	0.23%	0.20%	0,17%
I-X	0.01%	0.01%	0.02%	0,02%
W	0.23%	0.23%	0.21%	0,17%

W. UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.22%	0.22%	0.22%	0,22%
I-A2	0.23%	0.22%	0.22%	0,22%
I-A3	0.16%	0.16%	0.16%	0,16%
I-B	0.05%	0.05%	0.05%	0,05%
I-X	0.00%	0.00%	0.00%	0,00%

X. UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Anteilsklasse	2019/2020	2020/2021
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	0.00% annualisiert	0,00%
W		

Y. UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.01%			
I-X		0.00% annualisiert		0,00%
U-X		0.00%	0.00%	

Z. UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive

Anteilsklasse	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
I-A1	0.22%	0.22%	0.22%	0,22%
I-X	0.00%	0.00%	0.00%	0,00%
U-X	0.00%	0.00%	0.00%	0,00%
W	0.20%	0.23%	0.22%	0,22%
(CHF) W	0.22%	0.22%	0.22%	0,22%
Q		0.22% annualisiert	0.22%	0,22%

AA. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II

Anteilsklasse	2021/2022
I-A1	
I-A2	
I-A3	
I-B	
I-X	0,00%
U-X	
F	
W	

BB. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

Anteilsklasse	2021/2022
I-A1	
I-A2	
I-A3	
I-B	
I-X	
U-X	
F	
W	

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen, Rabatten und individuell vereinbarte Gebühren

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgenden Dienstleistungen abgegolten werden:

- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern,
- die Organisation von Road Shows,
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
- die Herstellung von Werbematerial und
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger von Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz und von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer)
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Im Rahmen von «Execution-only» Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilsklassen «I-B», «I-X» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilsklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;
- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen in und der Gesamterlös aus der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 17 und 18 des Fondsvertrags)

- A. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II**
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II
UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable
UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive
UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)
UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung,
der Depotbank und/oder von Vertreibern im
In- und Ausland

höchstens 3%

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung,
der Depotbank und/oder von Vertreibern im
In- und Ausland

höchstens 3%

Mit Ausnahme des Teilvermögens - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable:
Verwässerungsschutz zugunsten bestehender

Anleger bei Zeichnung:¹ höchstens 2%

Verwässerungsschutz zugunsten verbleibender
Anleger bei Rückgabe: ¹ höchstens 2%

Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

1.13.5 **Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile («soft commissions»)**

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.
Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.13.6 **Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung Stimmen verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 19 Teil C Ziff. 5 des Fondsvertrages belastet.

1.14 **Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter <http://bw.fundgate.ubs.com/> abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden (täglich) bei der Swiss Fund Data AG, im Internet unter www.ubs.com/fonds und in anderen elektronischen Medien sowie in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

1.16 **Die wesentlichen Risiken**

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in: Der Nettoinventarwert sowie der Ertrag des Teilvermögens können je nach der Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Weiter bestehen folgende Risiken: Allgemeines Marktrisiko, Währungsrisiko, Emittentenrisiko, Liquiditätsrisiko.

Bei Anlagen in Emerging Markets sind zudem unter anderem folgende Risiken zu beachten: Politische und wirtschaftliche Risiken, beschränkter oder erschwelter Marktzugang für ausländische Anleger, hohe Kursvolatilität, Liquiditätsempässe.

1.17 **Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

1.18 **Fund of Funds Struktur**

Dadurch, dass die Teilvermögen «- Equities Europe Passive», «- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II», «- Equities Global Passive», «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» und «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» überwiegend in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, gilt dieses Teilvermögen als Fund of Funds. Diese besondere Struktur weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Durch die Anlage in bereits bestehende kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- Die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengeren Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.
- Der Nachteil einer Fund of Funds Struktur gegenüber direkt investierenden Fonds ist insbesondere:
- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (z.B. Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten können sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt werden.

Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

1.8 **Risikohinweis**

- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (hedged CHF)
- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China («VRC») unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich den spezifischen Risiken, die mit Investitionen in der VRC verbunden sind. Im Zusammenhang mit den für die VRC spezifischen Risiken sind insbesondere die mit Anlagen in den China Interbond Market («CIBM»), sei dies direkt oder über Hong Kong durch Bond Connect («Bond Connect»), verbundenen Risiken zu nennen. CIBM ist ein «over the counter market» und in einer Entwicklungsphase. Bond Connect ist eine neue Handelsplattform. Die damit verbundenen Risiken und die Entwicklung der kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen in der VRC sind derzeit schwer abzuschätzen.

Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten insbesondere infolge möglicher Quotenbeschränkungen für den Kauf oder Verkauf von Anleihen, der Devisenbeschränkungen des Renminbi sowie bei der Abwicklung im Falle von Zahlungsausfällen der zentralen Gegenparteien. Eine zukünftige Änderung oder Anpassung der jeweiligen Vorschriften kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

¹ Bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände vgl. § 17 Ziff. 2.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2021 insgesamt 392 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 318 436 Mio.

insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen;
- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

2.3 Verwaltungsrat und Leitorgane

Verwaltungsrat

Michael Kehl, Präsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
Francesca Gigli Prym, Mitglied
Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxembourg
Michèle Sennhauser, Mitglied
Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied
Werner Strebel, Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

Eugène Del Cioppo, Geschäftsführer a. i. und Leiter Products White Labelling Solutions
Georg Pfister, Stellvertretender Geschäftsführer Leiter Process, Platform, Systems und Leiter Finance, HR
Urs Fäs, Leiter Real Estate Funds
Christel Müller, Leiterin Corporate Governance & Change Management
Thomas Reisser, Leiter Compliance

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 117 182 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 61 002 Mio. per 31. Dezember 2021 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 71 385 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Teilvermögens beauftragen. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Teilvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes anwendbar.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreter

Mit der Vertreibstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Vermögensverwalter für alle Teilvermögen, mit untenstehender Ausnahme, ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

Vermögensverwalter für die Teilvermögen «- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II», «- Equities Japan Passive», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive» und «- Equities USA Passive» ist bis zum 5. Mai 2021 UBS Asset Management (UK) Ltd, London und ab dem 6. Mai 2021 UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

Vermögensverwalter für das Teilvermögen «- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II» ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London. UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich und UBS Asset Management (UK) Ltd, London zeichnen sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Anlagefonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

4.4 Übertragung der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt. Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

A. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II

Referenzindex	SBI® ESG AAA – BBB (TR)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

B. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II

Referenzindex	SBI® ESG Foreign AAA – BBB (TR)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

C. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

Referenzindex	SBI® Foreign AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	35636944
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	12024896
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	12221197
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	11729927
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	CH0356369444
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	CH0120248965
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	CH0122211979
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0117299278
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	

Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

D. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive

Referenzindex	SBI® Foreign AAA-BBB (TR)
Valorennummer	Anteilsklasse «W» 35649622
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1» 1823453
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2» 14236289
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» 1823454
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» 1823456
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» xxx
ISIN	Anteilsklasse «W» CH0356496221
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1» CH0018234531
ISIN	Anteilsklasse «I-A2» CH0142362893
ISIN	Anteilsklasse «I-A3» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B» CH0018234549
ISIN	Anteilsklasse «I-X» CH0018234564
ISIN	Anteilsklasse «U-X» xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

E. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II

Referenzindex	SBI® ESG Domestic AAA – BBB (TR)
Valorennummer	Anteilsklasse «W» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» xxx
ISIN	Anteilsklasse «W» xxx
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X» xxx
ISIN	Anteilsklasse «U-X» xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

F. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive

Referenzindex	SBI® Domestic AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)
Valorennummer	Anteilsklasse «W» 35649654
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1» 12024901
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2» xx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» 12221202
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» 11729756
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» xxx
ISIN	Anteilsklasse «W» CH0356496544
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1» CH0120249013
ISIN	Anteilsklasse «I-A2» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B» CH0122212027
ISIN	Anteilsklasse «I-X» CH0117297561
ISIN	Anteilsklasse «U-X» xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

G. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive

Referenzindex	SBI® Domestic AAA-BBB (TR)
---------------	----------------------------

Valorennummer	Anteilsklasse «W»	35649665
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	1823458
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	14236219
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	1823460
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	1823461
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	CH0356496650
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	CH0018234580
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	CH0142362190
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	CH0018234606
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0018234614
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

H. UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive

Referenzindex	MSCI Europe ex Switzerland (net div. reinv.)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	35649674
Valorennummer	Anteilsklasse «(EUR) W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «(EUR) F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	1579863
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	10975461
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	1579956
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	1579964
Valorennummer	Anteilsklasse «(EUR) I-X»	29535557
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	CH0356496742
ISIN	Anteilsklasse «(EUR) W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «(EUR) F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	CH0015798637
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	CH0109754611
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	CH0015799569
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0015799643
ISIN	Anteilsklasse «(EUR) I-X»	CH0295355579
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

I. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II

Referenzindex	MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	46191879
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	46191888
ISIN	Anteilsklasse «W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0461918796
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	CH0461918887
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

J. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Referenzindex	MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) (CHF hedged)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx

Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

K. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive

Referenzindex	MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	35650741
Valorennummer	Anteilsklasse «(USD) W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «(USD) F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	1725685
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	1725686
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	1725687
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	CH0356507415
ISIN	Anteilsklasse «(USD) W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «(USD) F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	CH0017256857
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	CH0017256865
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0017256873
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

L. UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive

Referenzindex	MSCI Japan (net div. reinv.)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	35654802
Valorennummer	Anteilsklasse «(JPY) W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «(JPY) F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	1725689
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	10975456
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	1725690
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	1725691
Valorennummer	Anteilsklasse «(JPY) I-X»	29535661
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	CH0356548021
ISIN	Anteilsklasse «(JPY) W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «(JPY) F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	CH0017256899
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	CH0109754561
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	CH0017256907
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0017256915
ISIN	Anteilsklasse «(JPY) I-X»	CH0295356619
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

M. UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive

Referenzindex	MSCI Pacific ex Japan (net div. reinv.)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	3304756
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	10975439
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	3304809
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	3304832
Valorennummer	Anteilsklasse «(USD) I-X»	29535663

Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0033047561
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	CH0109754397
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0033048098
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0033048320
ISIN	Anteilsklasse	«(USD) I-X»	CH0295356635
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

N. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II

Referenzindex	SPI® ESG (TR)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

O. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All

Referenzindex	SPI® (TR)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	35656911
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	1571009
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	11171067
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	11683915
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	1571014
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	1571019
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	CH0356569118
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0015710095
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	CH0111710676
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	CH0116839157
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0015710145
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0015710194
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.		
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	CHF		
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.		

P. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large

Referenzindex	SPI 20® (TR)		
Valorennummer	Anteilsklasse	«W»	35656940
Valorennummer	Anteilsklasse	«F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A1»	1570962
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-B»	1570967
Valorennummer	Anteilsklasse	«I-X»	1570968
Valorennummer	Anteilsklasse	«U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«W»	CH0356569407
ISIN	Anteilsklasse	«F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A1»	CH0015709626
ISIN	Anteilsklasse	«I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse	«I-B»	CH0015709675
ISIN	Anteilsklasse	«I-X»	CH0015709683
ISIN	Anteilsklasse	«U-X»	xxx

Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

Q. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader

Referenzindex	SLI®
Valorennummer	Anteilsklasse «W» 38955094
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» 42123437
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» 45514088
ISIN	Anteilsklasse «W» CH0389550945
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B» CH0421234375
ISIN	Anteilsklasse «I-X» xxx
ISIN	Anteilsklasse «U-X» CH0455140886
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

R. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable

Referenzindex	SPI®
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «P» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «Q» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «K-1» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1» 1296665
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» 1531254
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» 1663135
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» 43200459
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «P» xxx
ISIN	Anteilsklasse «Q» xxx
ISIN	Anteilsklasse «K-1» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1» CH0012966658
ISIN	Anteilsklasse «I-A2» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B» CH0015312546
ISIN	Anteilsklasse «I-X» CH0016631357
ISIN	Anteilsklasse «U-X» CH0432004593
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Anteilsklassen «P», «K-1» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

S. UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive

Referenzindex	MSCI USA (net div. reinv.)
Valorennummer	Anteilsklasse «W» 35655041
Valorennummer	Anteilsklasse «(USD) W» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «(USD) F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1» 1579972
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2» 10975470
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» 1579974
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» 1579980
Valorennummer	Anteilsklasse «(USD) I-X» 29535571
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» xxx
ISIN	Anteilsklasse «W» CH0356550415
ISIN	Anteilsklasse «(USD) W» xxx
ISIN	Anteilsklasse «(USD) F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1» CH0015799726
ISIN	Anteilsklasse «I-A2» CH0109754702
ISIN	Anteilsklasse «I-A3» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B» CH0015799742
ISIN	Anteilsklasse «I-X» CH0015799809
ISIN	Anteilsklasse «(USD) I-X» CH0295355710
ISIN	Anteilsklasse «U-X» xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.

Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

T. UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive

Referenzindex	FTSE EMU Government Bond Index (EGBI)
Valorennummer	Anteilsklasse «W» 35656110
Valorennummer	Anteilsklasse «(CHF) W» 35656145
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1» 2892454
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» 2892456
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» 2892457
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» 11787459
Valorennummer	Anteilsklasse «Q» 43916276
ISIN	Anteilsklasse «W» CH0356561107
ISIN	Anteilsklasse «(CHF) W» CH0356561453
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1» CH0028924543
ISIN	Anteilsklasse «I-A2» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B» CH0028924568
ISIN	Anteilsklasse «I-X» CH0028924576
ISIN	Anteilsklasse «U-X» CH0117874591
ISIN	Anteilsklasse «Q» CH0439162766
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	EUR
Anteile	Anteilsklassen «W» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

U. UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive

Referenzindex	FTSE UK Government Bond Index
Valorennummer	Anteilsklasse «W» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» 4348680
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» 11787468
ISIN	Anteilsklasse «W» xxx
ISIN	Anteilsklasse «F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X» CH0043486809
ISIN	Anteilsklasse «U-X» CH0117874682
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	GBP
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

V. UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)

Referenzindex	FTSE Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index (CHF hedged)
Valorennummer	Anteilsklasse «W» 35656149
Valorennummer	Anteilsklasse «(USD) W» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «(USD) F» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1» 2265014
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B» xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X» 2265088
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X» xxx
ISIN	Anteilsklasse «W» CH0356561495
ISIN	Anteilsklasse «(USD) W» xxx
ISIN	Anteilsklasse «(USD) F» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1» CH0022650144
ISIN	Anteilsklasse «I-A2» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B» xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X» CH0022650888
ISIN	Anteilsklasse «U-X» xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

Anteile Anteilklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

W. UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)

Referenzindex	FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	2892459
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	14236215
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	23365850
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	2892461
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	2892462
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	CH0028924592
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	CH0142362158
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	CH0233658506
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	CH0028924618
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0028924626
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

X. UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Referenzindex	Bloomberg Global Aggregate Corporate (CHF hedged)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

Y. UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive

Referenzindex	FTSE Japan Government Bond Index	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	4348671
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	11787463
ISIN	Anteilsklasse «W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0043486718
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	CH0117874633
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	JPY	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

Z. UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive

Referenzindex	FTSE US Government Bond Index	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	35656893
Valorennummer	Anteilsklasse «(CHF) W»	35656902
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	4348657

Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	4348662
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	11787471
Valorennummer	Anteilsklasse «Q»	43916281
ISIN	Anteilsklasse «W»	CH0356568938
ISIN	Anteilsklasse «(CHF) W»	CH0356569027
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	CH0043486577
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	CH0043486627
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	CH0117874716
ISIN	Anteilsklasse «Q»	CH0439162816
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	USD	
Anteile	Anteilsklassen «W» und «Q» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

AA. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II

Referenzindex	SBI® ESG Domestic AAA – BBB (TR)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

BB. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

Referenzindex	SBI® ESG Foreign AAA – BBB (TR)	
Valorennummer	Anteilsklasse «W»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «F»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-B»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «I-X»	xxx
Valorennummer	Anteilsklasse «U-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «W»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «F»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A1»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A2»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-A3»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-B»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «I-X»	xxx
ISIN	Anteilsklasse «U-X»	xxx
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.	
Rechnungsjahr	01.10. bis 30.09.	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	CHF	
Anteile	Anteilsklasse «W» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	
Anteile	Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.	

Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes

Für folgende Teilvermögen und die entsprechenden Referenzindizes gilt folgendes:

Teilvermögen

- Bonds CHF ESG Passive II
- Bonds CHF Ausland ESG Passive II
- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
- Bonds CHF Ausland Passive
- Bonds CHF Inland Medium Term Passive
- Bonds CHF Inland ESG Passive II
- Bonds CHF Inland Medium Term Passive

Referenzindizes

- SBI® ESG AAA-BBB (TR)
- SBI® ESG Foreign AAA-BBB (TR)
- SBI® ESG Foreign AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)
- SBI® Foreign AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)
- SBI® Foreign AAA-BBB (TR)
- SBI® ESG Domestic AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)
- SBI® ESG Domestic AAA-BBB (TR)
- SBI® Domestic AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)

- Bonds CHF Inland Passive	SBI® Domestic AAA-BBB (TR)
- Equities Switzerland ESG Passive All II	SPI® ESG (TR)
- Equities Switzerland Passive All	SPI® (TR)
- Equities Switzerland Passive Large	SPI 20® (TR)
- Equities Switzerland Passive Leader	SLI®

SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihre Lizenzgeber (der "Lizenzgeber") stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung der oben aufgeführten Referenzindizes (die "Referenzindizes") und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den vorgenannten Teilvermögen (die "Teilvermögen").

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Teilvermögen, insbesondere:

- Werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Teilvermögen;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Teilvermögen;
- finden allfällige Belange der Teilvermögen oder der Inhaber der Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der oben aufgeführten Referenzindizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Teilvermögen und dessen Performance aus.

SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern der Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Inbesondere

- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
- die Ergebnisse, welche von den Teilvermögen, den Inhabern von den Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Referenzindizes sowie den in den Referenzindizes enthaltenen Daten erzielt werden können;
- die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Referenzindizes und deren Daten;
- die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Referenzindizes und deren Daten;
- die Performance der Teilvermögen im Allgemeinen.
- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten aus;
- haften SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschaden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schaden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Teilvermögen oder sonstiger Dritter.

Teilvermögen

- Equities Europe Passive
- Equities Global Passive
- Equities Japan Passive
- Equities Pacific (ex Japan) Passive
- Equities USA Passive

Referenzindizes

- MSCI Europe ex Switzerland (net div. reinv.)
- MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)
- MSCI Japan (net div. reinv.)
- MSCI Pacific ex Japan (net div. reinv.)
- MSCI USA (net div. reinv.)

Diese Teilvermögen werden von MSCI Inc. («MSCI»), deren Tochtergesellschaften oder sonstigen Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder vermarktet. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI. MSCI bzw. die MSCI-Indexnamen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder deren Tochtergesellschaften und wurden für den Gebrauch zu bestimmten Zwecken durch UBS Asset Management Switzerland AG zugelassen. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen gegenüber den Eigentümern dieser Teilvermögen oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keinerlei Garantie oder geben keinerlei Erklärungen, ausdrücklich oder stillschweigend, bezüglich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren ab. Dies gilt für Wertpapiere im Allgemeinen und die vorliegenden Teilvermögen im Besonderen sowie für die Fähigkeit irgendeines MSCI-Index, die Performance der jeweiligen Aktienmärkte abzubilden. MSCI bzw. deren Tochtergesellschaften gelten als Lizenzgeber bestimmter Markennamen, Handels- oder Dienstleistungsmarken sowie der MSCI-Indizes, welche von MSCI ungeachtet der vorliegenden Teilvermögen oder deren Emittenten bzw. Eigentümer ermittelt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, sind nicht verpflichtet, die Interessen der Emittenten bzw. Eigentümer der vorliegenden Teilvermögen bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, sind weder verantwortlich für die noch beteiligt an der Bestimmung von Zeitpunkt, Preisen oder Mengen, zu denen die vorliegenden Teilvermögen ausgegeben werden, oder der Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, mit welcher die Barrückzahlung dieser Teilvermögen ermittelt wird. Seitens MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstiger Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, besteht gegenüber den Eigentümern der vorliegenden Teilvermögen keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Hinblick auf die Verwaltung, Vermarktung oder das Angebot der vorliegenden Teilvermögen.

Obwohl die Informationen darüber, welche Elemente in die MSCI-Indizes aufgenommen oder zur Berechnung der MSCI-Indizes verwendet werden, aus Quellen stammen, die MSCI als verlässlich erachtet, übernehmen MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, keinerlei Gewähr oder Garantie für die Ursprünglichkeit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen Daten. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Ergebnisse, die vom Lizenznehmer, dessen Kunden oder Gegenparteien, den Emittenten oder Eigentümern der Wertpapiere oder anderen natürlichen oder juristischen Personen durch die Verwendung von MSCI-Indizes oder darin enthaltenen, gemäss Lizenzrecht verwendeten Daten und für sonstige Zwecke erzielt werden. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen und Unterbrechungen, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit MSCI-Indizes oder den darin enthaltenen Daten ergeben. Ferner übernehmen MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie irgendwelcher Art. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, lehnen hiermit ausdrücklich jegliche Garantie bezüglich Tauglichkeit oder Eignung von MSCI-Indizes sowie von darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck ab. Ohne irgendeinen der vorhergehenden Punkte einzuschränken, haften MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, unter keinen Umständen für direkte, indirekte, besondere, Folge- oder sonstige Schäden oder Schadenersatzansprüche (inkl. entgangener Gewinne) und selbst dann nicht, wenn eine Benachrichtigung bezüglich der Möglichkeit solcher Schäden erfolgt war.

Teilvermögen

- Equities Global Climate Aware II
- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Referenzindizes

- MSCI World ex Switzerland (net div. reinv)
- MSCI World ex Switzerland (net div. reinv) (CHF hedged)

Der jeweilige Index der Teilvermögen wurde vom UBS Asset Management Switzerland AG als Referenzuniversum für die Auswahl der Gesellschaften herangezogen, die im jeweiligen Modellportfolio enthalten sind. Das Modellportfolio wird in keiner Weise von MSCI gesponsert, unterstützt, beworben oder genehmigt.

MSCI war und ist in keiner Weise an der Erstellung, der Berechnung, der Pflege oder der Überprüfung des Modellportfolios beteiligt. Der jeweilige Index wurde auf «Ist-Basis» bereitgestellt. MSCI, seine verbundenen Gesellschaften und andere Personen, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung des jeweiligen Index (gemeinsam die «MSCI-Parteien») beteiligt sind oder damit im Zusammenhang stehen, lehnen ausdrücklich jede Haftung (unter anderem die Haftung für Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung, Tauglichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) ab. Ohne Einschränkung des Vorstehenden können die MSCI-Parteien in keinem Fall für direkte, indirekte, besondere, beiläufige oder Folgeschäden (unter anderem Gewinneinbußen), Schadenersatzforderungen oder sonstige Schäden im Zusammenhang mit dem Index oder dem Modellportfolio haftbar gemacht werden.

Teilvermögen

- Euro Bonds Passive
- GBP Bonds Passive
- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (hedged CHF)
- JPY Bonds Passive
- USD Bonds Passive

Referenzindizes

- FTSE EMU Government Bond Index (EGBI)
- FTSE UK Government Bond Index
- FTSE Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index (CHF hedged)
- FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF)
- FTSE Japan Government Bond Index
- FTSE US Government Bond Index

Die Teilvermögen sind in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppengesellschaften (gemeinsam die «LSE Group») verbunden und werden auch nicht von diesen gesponsert, genehmigt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Gesellschaften der LSE Group. Alle Rechte am jeweiligen Index liegen bei der jeweiligen Gesellschaft der LSE Group, die der Indexinhaber ist. «FTSE®» ist eine Handelsmarke der betreffenden Gesellschaft der LSE Group und wird von allen anderen Gesellschaften der LSE Group in Lizenz verwendet. Der Index wird durch oder im Auftrag von FTSE International Limited, FTSE Fixed Income, LLC oder ihre verbundene Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Partner berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit (a) der Verwendung oder einem Fehler des Index oder dem Abstützen auf den Index oder (b) Anlagen im oder dem Betrieb der Teilvermögen. Die LSE Group erhebt keinen Anspruch, macht keine Voraussage und leistet keine Gewähr oder Garantie in Bezug auf die von den Teilvermögen zu erzielenden Resultate oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von UBS Asset Management Switzerland AG eingesetzt wird.

5.2 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- eine United States Person im Sinne von Paragraph 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
 - eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
 - keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
 - sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
 - ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds investieren können.
- Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.2 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Investment Fund besteht ein Umbrella-Fonds der Art «übriger Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - A. - Bonds CHF ESG Passive II
 - B. - Bonds CHF Ausland ESG Passive II
 - C. - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
 - D. - Bonds CHF Ausland Passive
 - E. - Bonds CHF Inland ESG Passive II
 - F. - Bonds CHF Inland Medium Term Passive
 - G. - Bonds CHF Inland Passive
 - H. - Equities Europe Passive
 - I. - Equities Global Climate Aware II
 - J. - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
 - K. - Equities Global Passive
 - L. - Equities Japan Passive
 - M. - Equities Pacific (ex Japan) Passive
 - N. - Equities Switzerland ESG Passive All II
 - O. - Equities Switzerland Passive All
 - P. - Equities Switzerland Passive Large
 - Q. - Equities Switzerland Passive Leader
 - R. - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable
 - S. - Equities USA Passive
 - T. - Euro Bonds Passive
 - U. - GBP Bonds Passive
 - V. - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
 - W. - Global Bonds Passive (hedged CHF)
 - X. - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
 - Y. - JPY Bonds Passive
 - Z. - USD Bonds Passive
 - AA.- Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II
 - BB. - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter für alle Teilvermögen, mit Ausnahme von Ziff. 5 nachfolgend, ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.
5. Vermögensverwalter für die Teilvermögen «- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II», «- Equities Japan Passive», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive» und «- Equities USA Passive» ist bis zum 5. Mai 2021 UBS Asset Management (UK) Ltd, London und ab dem 6. Mai 2021 UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.
Vermögensverwalter für das Teilvermögen «- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II» ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London.
6. Die Teilvermögen «- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive», «- Bonds CHF Ausland Passive», «- Bonds CHF Inland Medium Term Passive», «- Bonds CHF Inland Passive», «- Equities Europe Passive», «- Equities Global Passive», «- Equities Japan Passive», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive», «- Equities Switzerland Passive All», «- Equities Switzerland Passive Large», «- Equities USA Passive», «- Euro Bonds Passive», «- GBP Bonds Passive», «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)», «- Global Bonds Passive (hedged CHF)», «- JPY Bonds Passive» und «- USD Bonds Passive» wurden im Rahmen einer Umstellung vom UBS (CH) Institutional Fund in den Umbrella-Fonds transferiert. Das Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable» wurde im Rahmen einer Umstellung vom UBS (CH) Manager Selection Fund in den Umbrella-Fonds transferiert.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über diesen Umbrella-Fonds. Sie informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossenen Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger.
Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die

- jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über diesen Umbrella-Fonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
 3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
 4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
 5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
 6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
 Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des jeweiligen Teilvermögens. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilvermögens bzw. Umbrella-Fonds ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf diesen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder eine Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «P», «K-1», «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «W», «I-B», «I-X» und «U-X». Die Anteilsklassen können sich untereinander durch die Höhe der pauschalen Verwaltungskommission, den Erstaussgabepreis, die Mindestzeichnung, die kleinste handelbare Einheit, die Verwahrform und die Ertragsverwendung unterscheiden.

Im Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable» werden die Anteilsklassen «P», «K-1», «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» angeboten.

In den Teilvermögen «- Euro Bonds Passive» und «- USD Bonds Passive» werden die Anteilsklassen «W», «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» angeboten.

In den Teilvermögen «- Bonds CHF ESG Passive II», «- Bonds CHF Ausland ESG Passive II», «- Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II», «- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive», «- Bonds CHF Ausland Passive», «- Bonds CHF Inland ESG Passive II», «- Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II», «- Bonds CHF Inland Medium Term Passive», «- Bonds CHF Inland Passive», «- Equities Europe Passive», «- Equities Global Climate Aware II», «- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II», «- Equities Global Passive», «- Equities Japan Passive», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive», «- Equities Switzerland ESG Passive All II», «- Equities Switzerland Passive All», «- Equities Switzerland Passive Large», «- Equities Switzerland Passive Leaders», «- Equities USA Passive», «- GBP Bonds Passive», «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)», «- Global Bonds Passive (hedged CHF)», «- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II», «- JPY Bonds Passive», werden die Anteilsklassen «W», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» angeboten.

A) Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

- «P»: Anteile der Anteilsklasse «P» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklasse «P» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «P» ausgeschlossen.
- «K-1»: Anteile der Anteilsklasse «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklasse «K-1» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «K-1» ausgeschlossen.
- «W»: Anteile der Anteilsklasse «W» werden sämtlichen Anlegern angeboten. Für die Anteilsklasse «W» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Anteile der Anteilsklasse «W» werden als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «W» ausgeschlossen.

B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

- «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklasse «Q» werden nur als Inhaberanteile emittiert.
- «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit Konzerngesellschaften von UBS Group AG abgeschlossen haben. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklassen «F» werden nur als Namensanteile emittiert.
- «I-A1»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile dieser Anteilsklasse werden nur als Namensanteile emittiert.
- «I-A2»: Anteile der Anteilsklasse «I-A2» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Prospekt erwähnt wird. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.
- «I-A3»: Anteile der Anteilsklasse «I-A3» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Prospekt erwähnt wird. Die Anteile dieser Anteilsklasse werden nur als Namensanteile emittiert.
- «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 5 des Prospekts). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden nur als Namensanteile emittiert.
- «I-X»: Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 5 des Prospekts). Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden nur als Namensanteile emittiert.
- «U-X»: Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 5 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.
Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden nur als Namensanteile emittiert.

Anteile können in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung bestehen und werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.

- Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die im Namen des einzelnen Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des jeweiligen Teilvermögens gemessen wird und nicht auf die Anlagewährung des Anlagefonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der einzelnen Teilvermögen optimal eignen.
Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. j einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, e und f, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte - mit Ausnahme der Commodities - gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d,e und f, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - e) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen.
 - f) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören, oder dieser Art entsprechen.
 - g) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - h) Edelmetalle und Edelmetalzertifikate bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens.
 - i) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - j) Andere als die vorstehend in Bst. a bis i genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

A. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Emittenten berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Emittenten zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien ("Negatives Screening")** als auch ein ESG-Rating-basierter **"Best-in-Class-Ansatz"** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Emittenten voraussetzt. Diese Emittenten werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;

- Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die kein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen höchstens 10%.

B. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Emittenten berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Emittenten zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien ("Negatives Screening")** als auch ein ESG-Rating-basierter **"Best-in-Class-Ansatz"** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Emittenten voraussetzt. Diese Emittenten werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die kein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen höchstens 10%.

C. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Emittenten berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Emittenten zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien ("Negatives Screening")** als auch ein ESG-Rating-basierter **"Best-in-Class-Ansatz"** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Emittenten voraussetzt. Diese Emittenten werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - zudem muss die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.
 - Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die kein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen höchstens 10%.

D. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im

- Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben;
- a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- zudem muss die durchschnittliche Laufzeit des Teilvermögens zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.

E. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

F. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Emittenten berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Emittenten zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien ("Negatives Screening")** als auch ein ESG-Rating-basierter **"Best-in-Class-Ansatz"** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Emittenten voraussetzt. Diese Emittenten werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die ihren Sitz in der Schweiz haben und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die kein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen höchstens 10%.

G. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-

Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Emittenten berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Emittenten zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte Ausschlusskriterien ("Negatives Screening") als auch ein ESG-Rating-basierter "**Best-in-Class-Ansatz**" zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Emittenten voraussetzt. Diese Emittenten werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- Zudem muss die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.
- Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die kein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen höchstens 10%.

H. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- Zudem muss die durchschnittliche Laufzeit des Teilvermögens zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.

I. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

J. UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, den im Prospekt genannten Referenzindex passiv nachzubilden, wobei bis zu 85% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive» sowie bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Passive II» angelegt werden können.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Europa halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen mindestens 51% und höchstens 100%; Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können.

K. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Markt-indices für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz). Das Teilvermögen verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken in Bezug auf die Klimaveränderung zu berücksichtigen, wie beispielsweise CO₂-Emissionen.

Unternehmen werden auf ihre aktuellen sowie auf zukünftig zu erwartende Auswirkungen zur Klimaveränderung beurteilt. Basierend auf diesen Auswirkungen wird verstärkt in Unternehmen investiert (Übergewichtung), welche besser auf den Wandel zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien). Unternehmen die sich diesem Wandel weniger oder nicht verschrieben haben (zum Beispiel durch Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex untergewichtet.

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klimakontext zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**E-Tilting**) zur Anwendung.

Zusätzlich wird ein klimaspezifisches Engagement- Programm genutzt, mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im Engagement Programm im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll, wobei auch richtliniengesteuert das Stimmrechtsverhalten von UBS Asset Management einbezogen ist (**Stewardship**).

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt (Ziff. 1.2.1.) zu entnehmen.

3. a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz);
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB oder gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten bis höchstens 25%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.
- d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für «UBS (CH) Vitainvest - World 50 Sustainable» (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 60% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

L. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Markt-indices für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz). Das Teilvermögen verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken in Bezug auf die Klimaveränderung zu berücksichtigen, wie beispielsweise CO₂-Emissionen.

Unternehmen werden auf ihre aktuellen sowie auf zukünftig zu erwartende Auswirkungen zur Klimaveränderung beurteilt. Basierend auf diesen Auswirkungen wird verstärkt in Unternehmen investiert (Übergewichtung), welche besser auf den Wandel zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien). Unternehmen die sich diesem Wandel weniger oder nicht verschrieben haben (zum Beispiel durch Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex untergewichtet.

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klimakontext zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**E-Tilting**) zur Anwendung.

Zusätzlich wird ein klimaspezifisches Engagement- Programm genutzt, mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im Engagement Programm im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll, wobei auch richtliniengesteuert das Stimmrechtsverhalten von UBS Asset Management einbezogen ist (**Stewardship**).

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt (Ziff. 1.2.1.) zu entnehmen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz); die Anlagen werden gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert;
 - Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.
- d) Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «- Equities Global Climate Aware II» anlegen. Der Zielfonds darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).

M. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Investitionen von bis zu 30% des Teilvermögens in einen einzigen anderen Anlagefonds (Zielfonds), den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex über Investitionen in passive Regionenzielfonds passiv nachzubilden, wobei bis zu 80% des Teilvermögens in das Teilvermögen «- Equities USA Passive» und bis zu 40% des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive» investiert werden kann. Dieses Teilvermögen darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 100% der Anteile der Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Canada Passive II», «- Equities Japan Passive», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive», «UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Passive II», «- Equities USA Passive», und des Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive» erwerben.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz), die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen und gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner;
 - auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

N. UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Japan halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

O. UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im pazifischen Raum, d.h. Hongkong, Australien, Neuseeland und Singapur (mit Ausnahme von Japan) haben, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

- ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen.
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants auf die oben erwähnten Anlagen);
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziffer 3 ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.

P. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Unternehmen berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Unternehmen zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien ("Negatives Screening")** als auch ein ESG-Rating-basierter **"Best-in-Class-Ansatz"** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Unternehmens voraussetzt. Diese Unternehmen werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die kein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen höchstens 10%.

Q. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All

R. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

S. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben, die im Referenzindex enthalten sind, solche die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

T. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Unternehmen zu investieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein geeignetes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Unternehmen, die ein geeignetes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, sind solche, die sich im Vergleich zu anderen Unternehmen überdurchschnittlich für ökologische und soziale Aspekte engagieren und die im Hinblick auf ihre Corporate Governance Mindeststandards einhalten bzw. fortschrittlicher sind als andere Unternehmen. Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit werden Nachhaltigkeitsanalysen anerkannter externer Daten- und ESG Research-Anbieter herangezogen. Die Analyse von Nachhaltigkeits- / ESG-Kriterien kann unter anderem folgende Aspekte umfassen: Umwelt, Mitarbeiter und Lieferanten, Käufer und Kunden, Management.
- Bei der Selektion der Anlageinstrumente kommen regelbasierte finanzielle und fundamentale Kriterien, Nachhaltigkeits-**Ausschlusskriterien (negatives Screening)** und eine regelbasierte Instrumentenauswahl auf Grundlage von ESG Daten zur Anwendung (**Best-in-Class**). Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt, Ziff. 1.2.1 zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

U. UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den USA halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

V. UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» und das Teilvermögen «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» (Dachfonds). Der Dachfonds «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. C Ziff. 10) bis zu 30% der Anteile des Teilvermögens erwerben. Der Dachfonds «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Euro lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Euro lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

W. UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» und «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» (Dachfonds). Der Dachfonds «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziffer 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Der Dachfonds «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. C Ziffer 10) bis zu 30% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf britische Pfund lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf britische Pfund lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

X. UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 30% der Anteile der vier Zielfonds «- Euro Bonds Passive», «- USD Bonds Passive», «- JPY Bonds Passive» und «- GBP Bonds Passive» den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex passiv nachzubilden. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

Der Referenzindex berücksichtigt Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderungen und wendet eine entsprechende Umgewichtung der Emittenten im Vergleich zum Mutterindex an («E-Tilting»). Er nutzt dabei eine Gewichtungsmethode, bei der die Indexgewichte entsprechend der relativen Exposition jedes Landes in Bezug auf den Fortschritt des 2-Grad-Reduktionsziels, der physischen Auswirkungen des Klimawandels und dem Stand der Vorbereitungen auf den Umgang mit den Folgen des Klimawandels angepasst werden. Die jeweiligen Bewertungen werden konsolidiert dazu verwendet, das Gewicht eines jeden Landes im Index so anzupassen, dass eine höhere Exposition zu den Ländern erreicht wird, die widerstandsfähiger gegen Risiken und Folgen des Klimawandels sind (und umgekehrt).

Zusätzlich kommen **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** zur Anwendung.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt Ziff. 1.2.1 zu entnehmen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

Y. UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 100% der Anteile der Zielfonds «- JPY Bonds Passive», «- GBP Bonds Passive», «- Euro Bonds Passive» und «- USD Bonds Passive» den im Prospekt genannten Referenzindex passiv nachzubilden. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Obligationen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

- ad) auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung den in Ziff. 3 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

Z. UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung von weltweiten Unternehmensobligationen, die gegen den Schweizer Franken abgesichert sind. Das Teilvermögen verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken in Bezug auf die Klimaveränderung zu berücksichtigen, wie beispielsweise CO₂-Emissionen.

Unternehmen werden auf ihre aktuellen sowie auf zukünftig zu erwartende Auswirkungen zur Klimaveränderung beurteilt. Basierend auf diesen Auswirkungen wird verstärkt in Unternehmen investiert (Übergewichtung), welche besser auf den Wandel zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien). Unternehmen die sich diesem Wandel weniger oder nicht verschrieben haben (zum Beispiel durch Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex untergewichtet.

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klimakontext zur regel-basierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**E-Tilting**) zur Anwendung.

Zusätzlich wird ein klimaspezifisches Engagement- Programm genutzt, mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im Engagement Programm im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll, wobei auch richtliniengesteuert das Stimmrechtsverhalten von UBS Asset Management einbezogen ist (**Stewardship**).

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater, öffentlich-rechtlicher und gemischtwirtschaftlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf ausländische Währungen lautende strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bf) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater, öffentlich-rechtlicher und gemischtwirtschaftlicher Schuldner weltweit, die gemäss Ratingmethode des Index ein tieferes Rating als Investment Grade aufweisen höchstens 10%.

AA. UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» und «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» (Dachfonds). Der Dachfonds «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziffer 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Der Dachfonds «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. C Ziffer 10) bis zu 30% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf japanische Yen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf japanische Yen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

BB. UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» und das Teilvermögen «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» (Dachfonds). Der Dachfonds «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» darf gemäss

seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. C Ziffer 10) bis zu 30% der Anteile des Teilvermögens erwerben. Der Dachfonds «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziffer 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. B Ziffer 14 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf US-Dollar lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf US-Dollar lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

- A. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II**
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II
UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II
UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II
1. Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.
- B. **UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive**
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable
UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive
UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)
UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive
1. Die Fondsleitung darf für Rechnung dieser Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen (= Securities Lending), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des

Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Dritt-verwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

- A. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II**
UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader
UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II

1. Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

- B. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II**
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive
UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable
UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive
UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)
UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive
UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden.
Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.
Das «Reverse Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Si-chert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

A. Commitment-Ansatz II

Absatz A. gelangt für die folgenden Teilvermögen zur Anwendung:

«- Euro Bonds Passive»

«- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II»

«- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable»

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung mit der Ausnahme, dass für die Teilvermögen «- Euro Bonds Passive» und «- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II» keine Leerverkäufe erlaubt sind. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei den Teilvermögen «- Euro Bonds Passive», «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable» sowie «- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II» kann unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des jeweiligen Nettofondsvermögens gemäss § 13 Bst. B Ziff. 2 das Gesamtengagement eines Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
 - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

B. Commitment-Ansatz I

Absatz B. gelangt für die folgenden Teilvermögen zur Anwendung:

«- Bonds CHF ESG Passive II»
 «- Bonds CHF Ausland ESG Passive II»
 «- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive»
 «- Bonds CHF Ausland Passive»
 «- Bonds CHF Inland ESG Passive II»
 «- Bonds CHF Inland Medium Term Passive»
 «- Bonds CHF Inland Passive»
 «- Equities Europe Passive»
 «- Equities Global Climate Aware II»
 «- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II»
 «- Equities Global Passive»
 «- Equities Japan Passive»
 «- Equities Pacific (ex Japan) Passive»
 «- Equities Switzerland ESG Passive All II»
 «- Equities Switzerland Passive All»
 «- Equities Switzerland Passive Large»
 «- Equities Switzerland Passive Leader»
 «- Equities USA Passive»
 «- GBP Bonds Passive»
 «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)»
 «- Global Bonds Passive (hedged CHF)»
 «- JPY Bonds Passive»
 «- USD Bonds Passive»
 «- Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II»
 «- Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II»

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des

Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagegesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteiisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- A.**
- UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
 - UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)
 - UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
 - UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

- A.**
- UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable
 - UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
 - UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)
 - UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
 - UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II
 - UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

A. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden. Zusätzlich gilt für die Teilvermögen «- Bonds CHF ESG Passive II», «- Bonds CHF Inland ESG Passive II», «- Bonds CHF Inland Passive» und «- Bonds CHF Inland Medium Term Passive»; «- Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II» folgendes:
Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinststitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).
14. Für die Teilvermögen «- Euro Bonds Passive», «- GBP Bonds Passive», «- JPY Bonds Passive» sowie «- USD Bonds Passive» gilt zudem folgendes:
Die Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» und «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» (Dachfonds): Der Dachfonds «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. C Ziffer 10) bis zu 30% der Anteile des jeweiligen Teilvermögens erwerben. Der Dachfonds «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziffer 10) bis zu 100% der Anteile des jeweiligen Teilvermögens erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch einen oder beide Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (siehe § 26). Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

C. UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 50% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, wobei Anlagen ausschliesslich in die Teilvermögen «- Euro Bonds Passive», «- GBP Bonds Passive», «- JPY Bonds Passive» und «- USD Bonds Passive» getätigt werden. Zielfonds, in welche mehr als 30% des Vermögens des Teilvermögens investiert wird, müssen dieselbe Fondsleitung und Depotbank haben sowie über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Zudem gilt, dass die Zielfonds dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Von den Teilvermögen «- Euro Bonds Passive», «- GBP Bonds Passive», «- JPY Bonds Passive» und «- USD Bonds Passive» darf die Fondsleitung für das Vermögen des Teilvermögens jedoch bis 30% der Anteile erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 außer Betracht.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

D. UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteierrisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 50% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, wobei Anlagen ausschliesslich in die Teilvermögen «- Euro Bonds Passive», «- USD Bonds Passive», «- JPY Bonds Passive» und «- GBP Bonds Passive» getätigt werden. Zielfonds, in welche mehr als 30% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden, müssen dieselbe Fondsleitung und Depotbank haben sowie über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Zudem dürfen die Zielfonds keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Von den Teilvermögen «- JPY Bonds Passive», «- GBP Bonds Passive», «- Euro Bonds Passive» und «- USD Bonds Passive» darf die Fondsleitung für das Vermögen eines Teilvermögens jedoch bis 100% der Anteile erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

E.

UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All
UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large

UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive

3. Bezüglich Emittenten gelten folgende Limiten:

a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und

Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Prospekt aufgeführt wird, enthalten ist.

- b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.
Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
- c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens mit Ausnahme der nacherwähnten Teilvermögen nicht übersteigen. Für die Teilvermögen «- Equities Switzerland ESG Passive All II», «- Equities Switzerland Passive All», und «- Equities Switzerland Passive Large», gilt bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens mit Ausnahme der nacherwähnten Teilvermögen nicht übersteigen. Für die Teilvermögen «- Equities Switzerland ESG Passive All II», «- Equities Switzerland Passive All», und «- Equities Switzerland Passive Large» gilt bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen mit Ausnahme des Teilvermögens «- Equities Pacific (ex Japan) Passive», welches höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen darf.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Für die Teilvermögen «- Equities Japan Passive», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive» sowie «- Equities USA Passive» gilt zudem folgendes:
Die Teilvermögen dienen als Zielfonds für das Teilvermögen «- Equities Global Passive» (Dachfonds): Der Dachfonds «- Equities Global Passive» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben (§ 15 Bst. H Ziff. 10 unten). Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (siehe § 26). Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

F. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader

3. Bezüglich Emittenten gelten folgende Limiten:
- a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Prospekt aufgeführt wird, enthalten ist.
 - b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie bei jenen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichtes beschränkt ist.
Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
 - c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
 10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

G. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteerisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Für das Teilvermögen «- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II» gilt: Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «- Equities Global Climate Aware II» anlegen. Der Zielfonds darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über

die Anlage und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

H. UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung kann dauernd bis zu 30% des Teilvermögens in einen einzigen anderen Anlagefonds (Zielfonds) investieren, wobei bis zu 80% des Teilvermögens in das Teilvermögen «**Equities USA Passive**» und bis zu 40% des Teilvermögens in den Zielfonds «**UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive**» investiert werden kann. Zielfonds, in welche mehr als 30% des Vermögens des Teilvermögens investiert wird, müssen eine Fondsleitung und Depotbank desselben Konzerns haben sowie über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Für das Teilvermögen dürfen die Zielfonds keine Gebührenakkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, bei Investitionen des Teilvermögens in verbundene Anlagefonds bis zu 100%, sofern der Zielfonds weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahmekommission erhebt. Dies gilt für die Teilvermögen «**UBS (CH) Institutional Fund - Equities Canada Passive II**», «**Equities Japan Passive**», «**Equities Pacific (ex Japan) Passive**», «**UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Passive II**», «**Equities USA Passive**» und den Zielfonds «**UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive**». Zielfonds, von welchen mehr als 30% der Anteile erworben werden, müssen eine Fondsleitung und Depotbank desselben Konzerns haben sowie über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

I. UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen sowie bis zu 85% des Vermögens des Teilvermögens in dem Zielfonds «**UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive**» sowie bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «**UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Passive II**» anlegen, sofern dieser Zielfonds weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahme- oder Verwaltungskommission erheben.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

J. UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable

3. Bezüglich Emittenten gelten folgende Limite:
 - a) Bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden.
 - b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden.
 - c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteerisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkung gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

K. Bestimmung für alle Teilvermögen

Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert (Bewertungs-Nettoinventarwert) jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer jedes Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt. Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 5.2 des Prospekts genannten Tag fällt. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen, die nicht unter § 17 Ziff. 2 Bst. a aufgeführt sind:
Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.
7. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 2 Bst. a:
Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwertes vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde und an die Prüfgesellschaft. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt sowohl die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteils-klasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beteiligungen bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward-Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Nebenkosten:
 - a) Für das folgende Teilvermögen gilt folgendes:
«- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable»
 Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

b) Für die folgenden Teilvermögen gilt folgendes:

- «- Bonds CHF ESG Passive II»
- «- Bonds CHF Ausland ESG Passive II»
- «- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive»
- «- Bonds CHF Ausland Passive»
- «- Bonds CHF Inland ESG Passive II»
- «- Bonds CHF Inland Medium Term Passive»
- «- Bonds CHF Inland Passive»
- «- Equities Europe Passive»
- «- Equities Global Climate Aware II»
- «- Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II»
- «- Equities Global Passive»
- «- Equities Japan Passive»
- «- Equities Pacific (ex Japan) Passive»
- «- Equities Switzerland ESG Passive All II»
- «- Equities Switzerland Passive All»
- «- Equities Switzerland Passive Large»
- «- Equities Switzerland Passive Leader»
- «- Equities USA Passive»
- «- Euro Bonds Passive»
- «- GBP Bonds Passive»
- «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)»
- «- Global Bonds Passive (hedged CHF)»
- «- Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II»
- «- JPY Bonds Passive»
- «- USD Bonds Passive»
- «- Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II»
- «- Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II»

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Prospekt ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. Eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen un-durchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Jeder Anleger, sofern in den Bestimmungen einer Anteilsklasse nicht ausgeschlossen, kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Fondsleitung stellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treupflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- A. UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF ESG Passive II
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Europe Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive
- UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland ESG Passive All II

UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive All
 UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Large
 UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Passive Leader
 UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable
 UBS (CH) Investment Fund – Equities USA Passive
 UBS (CH) Investment Fund – Euro Bonds Passive
 UBS (CH) Investment Fund – GBP Bonds Passive
 UBS (CH) Investment Fund – Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
 UBS (CH) Investment Fund – Global Bonds Passive (hedged CHF)
 UBS (CH) Investment Fund – Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
 UBS (CH) Investment Fund – JPY Bonds Passive
 UBS (CH) Investment Fund – USD Bonds Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II
 UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

- Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

- A. UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF ESG Passive II
 UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II
 UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II
 UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Passive

UBS (CH) Investment Fund - Equities Europe Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II
 UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II
 UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II
 UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive All
 UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Large
 UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Passive Leader
 UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable
 UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Euro Bonds Passive
 UBS (CH) Investment Fund - GBP Bonds Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)
 UBS (CH) Investment Fund - Global Bonds Passive (hedged CHF)
 UBS (CH) Investment Fund - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II
 UBS (CH) Investment Fund - JPY Bonds Passive
 UBS (CH) Investment Fund - USD Bonds Passive
 UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II
 UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II

- Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).
 - Anteilsklassen «I-A1», «I-A2» und «I-A3»
 Für diese Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.
 - Anteilsklasse «I-B»
 Kommission der Fondsleitung für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank) 0.200% p.a.
 Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).
 - Anteilsklasse «I-X» 0.000% p.a.
 Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).
 - Anteilsklasse «U-X» 0.000% p.a.
 Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftlichen Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).
 - Anteilsklasse «W» (gilt nicht für das Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable»):
 Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.
 - Anteilsklasse «Q» (gilt ausschliesslich für die Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable», «- Euro Bonds Passive» und «- USD Bonds Passive»)
 Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 0.6300% p.a.
 - Anteilsklasse «F»:
 Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.
 - Anteilsklasse «K-1» (gilt ausschliesslich für das Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable»):
 Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank 1.00% p.a.
 - Anteilsklasse «P» (gilt ausschliesslich für das Teilvermögen «- Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable»):
 Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank 0.95% p.a.

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer anderen als in der Rechnungswährung des Teilvermögens denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «([Währung]) gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-i. Über die bei den Anteilsklassen effektiv erhobenen Kommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Prospekt zum Fondsvertrag.

C. Bestimmungen für alle Teilvermögen

- Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem

Fondsvermögen belastet werden:

- a) Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben. In Abweichung hiervon sind diese Kosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt. Vorbehalten bleibt § 17 Ziff. 2 Bst. b.
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für die Übersetzung der Prospekte mit integrierten Fondsverträgen sowie der Halbjahres- und Jahresberichte;
 - h) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen;
 - i) Kosten für eine allfällige Eintragung der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - l) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - m) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
 - n) Lizenzgebühren für Index-Gebrauch;
 - o) Kosten und Gebühren, welche durch die Rückforderung oder Befreiung von ausländischer Quellensteuer entstehen, können dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.
 5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundenen Zielfonds»), so dürfen bei solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belastet werden.
 7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen sind
 - Bonds CHF ESG Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Bonds CHF Ausland ESG Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Bonds CHF Ausland Medium Term Passive Schweizer Franken (CHF);
 - Bonds CHF Ausland Passive Schweizer Franken (CHF);
 - Bonds CHF Inland ESG Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Bonds CHF Inland Medium Term Passive Schweizer Franken (CHF);
 - Bonds CHF Inland Passive Schweizer Franken (CHF);

 - Equities Europe Passive Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global Climate Aware II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global Passive Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Japan Passive Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Pacific (ex Japan) Passive Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Switzerland ESG Passive All II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Switzerland Passive All Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Switzerland Passive Large Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Switzerland Passive Leader Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable Schweizer Franken (CHF);

 - Equities USA Passive Schweizer Franken (CHF);
 - Euro Bonds Passive Euro (EUR);
 - GBP Bonds Passive Britisches Pfund (GBP);
 - Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged) Schweizer Franken (CHF);
 - Global Bonds Passive (hedged CHF) Schweizer Franken (CHF);
 - Global Corporate Bonds Climate Aware (CHF hedged) II Schweizer Franken (CHF);
 - JPY Bonds Passive Japanischer Yen (JPY);
 - USD Bonds Passive US Dollar (USD);
 - Bonds CHF Inland Medium Term ESG Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Bonds CHF Ausland Medium Term ESG Passive II Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der allenfalls auf sie anwendbaren Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem Fondsvermögen der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischentheaurierungen des Ertrags beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID bzw. Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögen erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Bst. C Ziff. 2 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
 2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschlüsse sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechts-formspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,

- das Publikationsorgan;
- d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
- 3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
- 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
- 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
- 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
- 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
- 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen. Für die Teilvermögen «- Euro Bonds Passive», «- GBP Bonds Passive», «- JPY Bonds Passive» sowie «- USD Bonds Passive» gilt zudem folgendes: Die Teilvermögen dienen als Zielfonds für die Teilvermögen «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» und «- Global Bonds Passive (hedged CHF)»: Der Dachfonds «- Global Bonds Passive (hedged CHF)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben (§ 15 Bst. D Ziff. 10). Der Dachfonds «- Global Government Bonds Climate Risk-Adjusted Passive (CHF hedged)» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 30% der Anteile dieser Zielfonds erwerben (§ 15 Bst. C Ziff. 10). Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch einen oder beide Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (siehe § 15 Bst. B Ziff. 14). Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen. Für die Teilvermögen «- Equities Japan Passive», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive», «- Equities USA Passive» sowie den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive» gilt zudem folgendes: Die Teilvermögen dienen als Zielfonds für das Teilvermögen «- Equities Global Passive» (Dachfonds). Der Dachfonds «- Equities Global Passive» darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben (§ 15 Bst. H Ziff. 10). Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (siehe § 15 Bst. E Ziff. 12 für die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds). Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen. Für das Teilvermögen «- Equities Global Climate Aware II» gilt zudem folgendes: Das Teilvermögen dient als Zielfonds für «UBS (CH) Vitainvest - World 50 Sustainable» (Dachfonds): Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 60% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme in dem Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.
3. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung der Teilvermögen verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 14. Dezember 2022 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 13. Oktober 2022.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich